

Jahresbericht
zum 30. November 2017.
Deka-Globale Aktien LowRisk

Ein Investmentfonds gemäß Teil I
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).



Deka
Investments

Bericht des Vorstands.

Dezember 2017

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka-Globale Aktien LowRisk für den Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017.

Sowohl in den USA als auch in Europa entwickelten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen im abgelaufenen Berichtsjahr erfreulich: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Unternehmensgewinne stiegen und in vielen Ländern sank die Arbeitslosigkeit. Die US-Notenbank erhöhte in diesem Umfeld erwartungsgemäß die Leitzinsen und kündigte Schritte zur Bilanzreduzierung an. In Euroland hält die EZB hingegen weiter an ihrer sehr expansiven Geldpolitik fest und weitete das Programm zum Ankauf von Staatsanleihen sogar aus. Zwischenzeitlich aufkommende Störfeuer von politischer Seite befeuerten zwar zeitweise die Nervosität an den Kapitalmärkten, doch konnte dies den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben.

Auf dem Anleihemarkt bewegten sich die Kurse 10-jähriger US-Treasuries im Berichtsjahr in einem Korridor von 2,0 bis 2,6 Prozent. Nach einem Hoch im März ging die Rendite im zweiten und dritten Quartal deutlich zurück, bevor sie bis Ende November wieder auf ihr Ausgangsniveau von 2,4 Prozent anstieg. Laufzeitgleiche deutsche Bundesanleihen tendierten in den vergangenen zwölf Monaten unter Schwankungen leicht schwächer, die Rendite lag zum 30. November 2017 bei knapp 0,4 Prozent.

Das Gros der internationalen Aktienmärkte wies stichtagsbezogen deutliche Kurssteigerungen auf. Dabei erzielten einige Aktienindizes neue Rekordmarken. Besonders kräftige Zuwächse von mehr als 25 Prozent wiesen die US-Indizes Nasdaq Composite sowie Dow Jones Industrial Average auf, doch auch die meisten weiteren Standardindizes in den USA, Europa und Asien erzielten Zugewinne im Bereich von 20 Prozent.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds Deka-Globale Aktien LowRisk eine Wertsteigerung von 8,4 Prozent in der Anteilklasse CF (A) bzw. 8,8 Prozent in der Anteilklasse I (A) und ein Plus von 8,7 Prozent in der Anteilklasse PB (A). Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitgehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.

Der Vorstand



Holger Hildebrandt



Eugen Lehnertz

Inhalt.

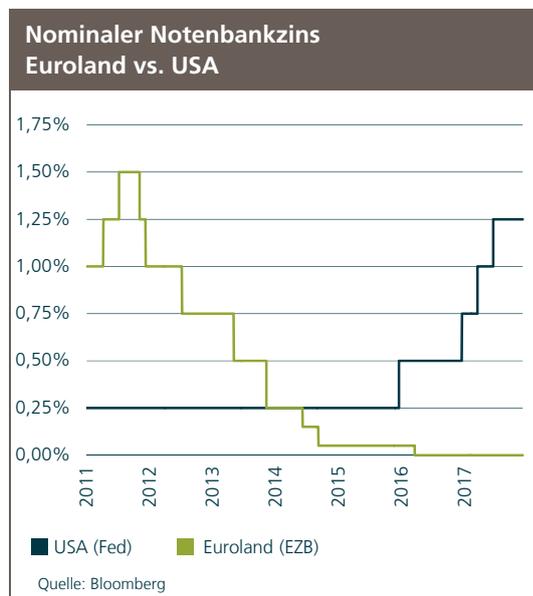
Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht. Deka-Globale Aktien LowRisk	8
Vermögensaufstellung zum 30. November 2017. Deka-Globale Aktien LowRisk	10
Anhang.	22
BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.	26
Besteuerung der Erträge.	29
Informationen der Verwaltung.	48
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	49

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigefügt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Konjunktur im Höhenflug

Für die Kapitalmarktteilnehmer verlief das Berichtsjahr überwiegend positiv. So konnten Aktienanleger auf Jahressicht deutliche Gewinne verbuchen und auch aus makroökonomischer Sicht ging es aufwärts: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Gewinne der Unternehmen stiegen und die Arbeitslosigkeit sank fast überall. Mit dem Wahlsieg Donald Trumps zum neuen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika zu Beginn des Berichtszeitraums sowie den aufkommenden Spannungen mit Nordkorea flackerte zwar zeitweise Nervosität an den Märkten auf, doch konnte sie den positiven Gesamteindruck nicht nachhaltig trüben.



Beflügelt vom Konsum und Bauboom wuchs die deutsche Wirtschaft 2016 um 1,9 Prozentpunkte und damit so stark wie zuletzt vor fünf Jahren. Auch Deutschlands Exporte haben im vergangenen Jahr einen Rekordwert erreicht. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, steigender Beschäftigung sowie niedrigen Zinsen. Die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Leistungsbilanzüberschüsse sind allerdings den USA wie auch verschiedenen EU-Staaten schon seit längerem ein Dorn im Auge. Exportabhängige Unternehmen registrierten daher mit einiger Sorge den protektionistischen Habitus des neuen US-Präsidenten.

Auch in den ersten drei Quartalen 2017 stieg das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) – hauptsächlich getrieben von einer starken Binnennachfrage –

weiter deutlich an, darüber hinaus legte der ifo-Geschäftsklimaindex nach zuvor zwei Rückgängen im Oktober und November wieder deutlich zu und erreichte ein neues Allzeithoch. Deutschland erlebt den längsten Aufschwung seit Beginn der Europäischen Währungsunion, entsprechend positiv präsentierte sich die Stimmung in der deutschen Wirtschaft.

Die Konjunktur in Euroland überzeugte ebenfalls im bisherigen Jahresverlauf. Das Bruttoinlandsprodukt zog in den letzten vier Quartalen um jeweils mehr als 0,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorquartal an. Erfreulich ist hier vor allem die breite Wachstumsbasis in der Länderaufteilung. Insgesamt steuert das Euro-Währungsgebiet auf das beste Konjunkturjahr seit zehn Jahren zu. Die wirtschaftliche Dynamik erscheint dabei hinreichend groß, um am Arbeitsmarkt für Aufschwung zu sorgen.

Die Stimmung der Unternehmen im Euroraum hat sich mit Blick auf den Gesamteinkaufsmanagerindex weiter verbessert. Das Economic Sentiment stieg im September auf den höchsten Stand seit sechzehn Jahren und hat damit nicht nur die Schuldenkrise abgeschüttelt, sondern auch die Weltwirtschaftskrise 2008/2009 hinter sich gelassen. Auch zahlreiche Unsicherheitsfaktoren wie der Konflikt zwischen den USA und Nordkorea, die autokratischen Tendenzen in der Türkei oder die Unabhängigkeitsbestrebungen Kataloniens konnten das Wirtschaftsvertrauen nicht eintrüben.

Auch in den USA ist der Wachstumstrend weiterhin intakt, die Wirtschaft befindet sich dort ebenfalls auf solidem Expansionskurs. Das unterstreichen die Zahlen zum BIP für das dritte Quartal, das auf das Gesamtjahr hochgerechnet um 3,0 Prozent gegenüber dem Vorquartal angestiegen ist. Vor allem die Konsumausgaben zeigen weiterhin eine erfreuliche Beständigkeit. Der ISM-Index für das verarbeitende Gewerbe verzeichnete zwar im Oktober einen leichten Rückgang, signalisiert mit dem nach wie vor hohen Niveau jedoch weiterhin eine sehr hohe wirtschaftliche Wachstumsdynamik.

Die US-Arbeitslosenquote ging im Oktober im Vergleich zum Vormonat nochmals zurück, womit eine weitere Anhebung der Leitzinsen durch die US-Notenbank (Fed) gegen Ende des Jahres zunehmend wahrscheinlicher wird. Zudem erhielten die Risiken einer stärkeren Inflationsentwicklung mit Donald Trumps fiskalpolitischen Ankündigungen zusätzlichen Auftrieb.

In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertieft. Schon Ende 2015 hatte die Fed den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen, dem sich im Dezember 2016 sowie im ersten Halbjahr 2017 insgesamt drei weitere Zinsschritte anschlossen. Zudem hat die Fed eine Reduzierung ihrer Bilanzsumme ab Oktober 2017 angekündigt und damit einen Meilenstein in der Straffung der Geldpolitik erreicht.

Die EZB behielt dagegen angesichts niedriger Teuerungsraten ihre expansive Marschrichtung bei und weitete ihre Staatsanleihekäufe sogar noch weiter aus: Ab Januar 2018 wird die Zentralbank monatlich Wertpapiere für 30 Milliarden Euro erwerben und dies bis mindestens September 2018 fortführen. Eine baldige Anhebung der Leitzinsen für Euro-land ist daher nicht zu erwarten.

Aktienmärkte in Rekordlaune

Nach einem kurzen Innehalten der US-Aktienmärkte nach der US-Wahl zogen die Notierungen im weiteren Verlauf auf breiter Front an. Dazu trug nicht zuletzt die Erwartung fiskalpolitischer Stimuli und Deregulierungsmaßnahmen im US-Bankensektor bei. In der ersten Jahreshälfte 2017 legten die Kurse nochmals spürbar zu. Nach einer kleinen Korrekturphase an den europäischen Börsen in den Sommermonaten konnten die Märkte ab September wieder erhebliche Zuwächse verzeichnen, so dass einige Aktienindizes sogar neue Rekordmarken erreichten.

In den USA verbuchten der Nasdaq Composite mit 29,1 Prozent und der Dow Jones Industrial mit 26,9 Prozent kräftige Zugewinne, der marktweite S&P 500 kletterte um 20,4 Prozent. In Euro-land zeigte sich auf Jahressicht eine ähnliche Entwicklung. Hier schloss der EURO STOXX 50 mit einem Plus von 17,0 Prozent. Erfolgreich präsentierten sich auch die deutschen Standardwerte im DAX, der ein Plus von 22,4 Prozent verbuchte. Eine herausragende Wertsteigerung um 32,1 Prozent erzielte der italienische Aktienindex FTSE MIB.

Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Einzelhandel, Telekommunikation und Medien ins Hintertreffen, während etwa Technologie (plus 28,3 Prozent) und Automobile (plus 24,5 Prozent) signifikant zulegen konnten.

Weltbörsen im Vergleich



In Japan stieg das Bruttoinlandsprodukt im dritten Quartal 2017 mit 0,3 Prozentpunkten gegenüber dem Vorquartal. Es war bereits das siebte Quartal in Folge, in dem die fernöstliche Volkswirtschaft ein Wachstum aufwies. Für japanische Verhältnisse ist dies ein beachtlicher Erfolg. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 24,1 Prozent (Nikkei 225) diese positive Entwicklung wider.

Auch die Stimmung für Schwellenländeraktien verbesserte sich im Laufe des Berichtszeitraums. Zuletzt überraschten die Zahlen für das Bruttoinlandsprodukt einiger asiatischer Staaten im dritten Quartal positiv. Das globale Wachstumsumfeld zeigt sich darüber hinaus stark genug, um Staatsfinanzen und Unternehmensergebnisse zu stützen. Doch erschien die Dynamik nicht so substanzvoll, dass es die Zentralbanken zu einer schnelleren geldpolitischen Straffung veranlassen hätte. Das Risiko eines globalen Handelskriegs hat indes abgenommen, nachdem US-Präsident Trump von einer Grenzausgleichsteuer im Prinzip abgerückt ist. Vor diesem Hintergrund verzeichneten Schwellenländeraktien – gemessen am MSCI Emerging Markets (in US-Dollar) – eine solide Wertsteigerung.

Rentenmärkte per saldo seitwärts

Deutsche Bundesanleihen zeigten im Berichtsjahr eine volatile Seitwärtsbewegung. Gemessen am REX-Performance-Index verzeichneten Bundesanleihen eine Wertentwicklung von minus 0,4 Prozent. Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen lag Anfang

Dezember 2016 bei knapp 0,3 Prozent und tendierte in der Folge unter Schwankungen im Bereich zwischen knapp 0,2 Prozent und 0,6 Prozent. Zum Stichtag rentierten die Papiere mit knapp 0,4 Prozent.

Ein ähnliches Bild ergab sich bei laufzeitgleichen US-Treasuries. Vom Ausgangsniveau bei 2,4 Prozent stieg die Rendite zunächst bis auf 2,6 Prozent an. Ab Mitte März schwächte sich der Trend ab und die Renditeentwicklung mündete in eine breite Seitwärtsbewegung. Zuletzt rentierten 10-jährige US-Staatsanleihen bei 2,4 Prozent und damit per saldo unverändert.

An den Kreditmärkten wurden die gesunkenen Risiken eines Auseinanderbrechens der Eurozone mit den europafreundlichen Wahlausgängen in den Niederlanden und Frankreich mit Erleichterung aufgenommen. Unternehmensanleihen hatten sich zwar kaum von der zuvor gestiegenen Risikoscheu anstecken lassen und wiesen nach dem Jahreswechsel bei den Risikoaufschlägen (Spreads) einen Seitwärtstrend aus. Doch nach dem Wahlsieg Emmanuel Macrons und der Erkenntnis, dass viele der protektionistischen Drohungen Trumps kaum reale Auswirkungen haben, kamen die Spreads nochmals spürbar zurück. Auch die Anleihekäufe der EZB, wenngleich zuletzt in etwas geringerem Umfang, unterstützten weiterhin den Markt.

Am Devisenmarkt wertete der US-Dollar nach der Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten zunächst deutlich auf und zog Ende Dezember 2016 vor dem Hintergrund von Spekulationen über weitere Zinserhöhungen in den USA sogar auf den höchsten Stand seit 14 Jahren auf 1,04 US-Dollar/Euro an. Dieses Niveau konnte der Greenback im Anschluss jedoch nicht halten und verlor gegenüber dem Euro in der Folge deutlich an Wert. Als mögliche Ursachen für die starke Abwertung wurden die politischen Wirren in den USA mit der hohen Personalfuktuation im Weißen Haus, aber auch die Enttäuschung über die eher verhaltene geldpolitische Straffung durch die Fed genannt.

Die EZB unterstützte den Euro-Aufschwung, indem sie ankündigte, im Herbst 2017 einen dezidierten

Plan zum Ausstieg aus der extrem lockeren Geldpolitik vorlegen zu wollen. Auf die Ende Oktober veröffentlichte EZB-Entscheidung, die Höhe der monatlichen Anleihekäufe zwar zu reduzieren, dies jedoch für längere Zeit beibehalten zu wollen, reagierte der Euro mit leichten Verlusten. Zum Stichtag notierte der Wechselkurs bei rund 1,19 US-Dollar/Euro in der Nähe des Jahreshöchststandes von 1,20 US-Dollar/Euro im August 2017.

**Rendite 10-jähriger Staatsanleihen
USA vs. Euroland**



Die Rohstoffpreise konnten im Stichtagsvergleich zulegen. Öl der Sorte Brent notierte nach einem schwächeren ersten Halbjahr im Juni im Tief bei 45 US-Dollar, erzielte im Anschluss jedoch – unterstützt vom nachgebenden US-Dollar – deutliche Zuwächse und beendete den Berichtszeitraum mit knapp 64 US-Dollar. Der Goldpreis bröckelte im ersten Berichtsmonat aufgrund der steigenden Risikobereitschaft der Anleger und der Hinwendung zum Aktienmarkt bis auf rund 1.120 US-Dollar ab. Zum Jahreswechsel stabilisierten sich die Goldnotierungen und befinden sich seit dem Ende des ersten Quartals in einer breit angelegten Seitwärtsbewegung. Eine Feinunze kostete zuletzt rund 1.277 US-Dollar.

Deka-Globale Aktien LowRisk

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Fonds Deka-Globale Aktien LowRisk ist ein mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Hierfür wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien angelegt. Bei der Zusammenstellung des Portfolios ist ein attraktives Chance/Risiko-Verhältnis wichtig, was vor allem durch die Auswahl von Aktien erreicht wird, die niedrige Kursschwankungen erwarten lassen. Die Maximierung der Rendite im Vergleich zum breiten Aktienmarkt steht nicht im Vordergrund. Die Anlageentscheidungen für die Aktienausswahl basieren auf finanzmathematischen Analysen, die wissenschaftlich fundiert sind. Währungsrisiken werden nicht abgesichert. Es können Geschäfte in von einem Basiswert abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) getätigt werden, die sowohl zu Investitions- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Solider Wertzuwachs

Im Fokus des Deka-Globale Aktien LowRisk steht die Reduktion des absoluten Risikos im Aktienfonds (insbesondere die Abmilderung von extremen Verlusten) sowie die Maximierung der so genannten Sharpe Ratio. Dafür werden alle Aktien des Anlageuniversums anhand von festgelegten Kriterien bewertet. Ein besonderes Gewicht wird dabei auf Faktoren zur Reduktion von Risiken gesetzt. Das Risiko des Portfolios wird auf der Basis von selbst entwickelten Risikomodellen analysiert, um Diversifikationspotenziale zu nutzen. So können Wertänderungsrisiken (Exposure) zu bestimmten Faktoren bewusst eingegangen, unerwünschte Risiken hingegen gezielt reduziert werden. Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil des Investmentprozesses.

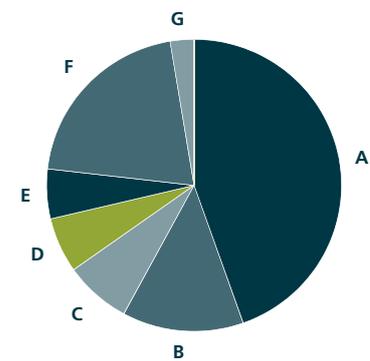
Im abgelaufenen Berichtszeitraum war der Fonds über den gesamten Zeitraum nahezu vollständig investiert. Zum Stichtag waren 97,4 Prozent des Fondsvermögens in internationale Aktienezertitel angelegt. Der Feinststeuerung des Portfolios dienten derivative Finanzinstrumente in Form von Aktienindexfutures. Hierdurch erhöhte sich der wirtschaftliche Investitionsgrad um 2,1 Prozentpunkte. Auf Branchenebene favorisierte der Fonds u.a. die Bereiche Telekommunikation und Versicherungen, während die Sektoren Banken, Energie und diversifizierte Finanzdienste weniger aussichtsreich erschienen. Bei der Einzeltitelselektion lagen Schwerpunkte z.B. auf NTT DoCoMo, KDDI und Waste

Wichtige Kennzahlen Deka-Globale Aktien LowRisk

Performance*	1 Jahr	3 Jahre	seit Auflegung
Anteilklasse CF (A)	8,4%	9,7%	12,7%
Anteilklasse I (A)	8,8%	10,1%	13,2%
Anteilklasse PB (A)	8,7%	10,1%	13,1%
Gesamtkostenquote			
Anteilklasse CF (A)	1,49%		
Anteilklasse I (A)	1,09%		
Anteilklasse PB (A)	1,13%		
ISIN			
Anteilklasse CF (A)	LU0851806900		
Anteilklasse I (A)	LU0851807460		
Anteilklasse PB (A)	LU0851807387		

* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Fondsstruktur Deka-Globale Aktien LowRisk



A USA	44,6%
B Japan	13,3%
C Kanada	7,3%
D Schweiz	6,1%
E Frankreich	5,5%
F Sonstige Länder	20,6%
G Barreserve, Sonstiges	2,6%

Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Management. Zurückhaltung bestand u.a. gegenüber Titeln der US-amerikanischen Technologiekonzerne Apple, Facebook sowie Amazon.

Anteile an dem Sondervermögen sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können (Marktpreisrisiken). Aufgrund der Investitionen in fremde Währungen

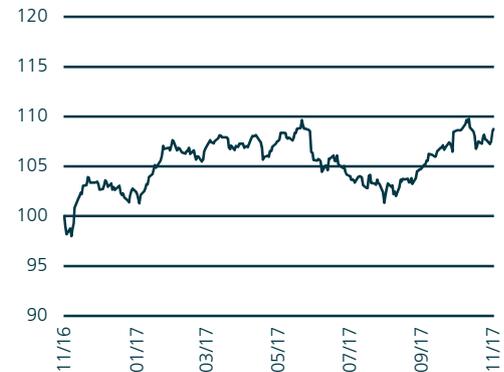
Deka-Globale Aktien LowRisk

unterlag der Fonds Fremdwährungsrisiken. Darüber hinaus waren Derivate im Portfolio enthalten, sodass auch hierfür spezifische Risiken wie das Kontrahentenrisiko zu beachten waren. Die Einschätzung der im Berichtsjahr eingegangenen Liquiditätsrisiken orientiert sich an der Veräußerbarkeit von Vermögenswerten, die potenziell eingeschränkt sein kann. Der Fonds verzeichnete im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Zur Bewertung und Vermeidung operationeller Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch. Das Sondervermögen wies im Berichtszeitraum keine besonderen operationellen Risiken auf.

Deka-Globale Aktien LowRisk verzeichnete im Berichtszeitraum eine Wertsteigerung um 8,4 Prozent in der Anteilklasse CF (A) bzw. 8,7 Prozent in der Anteilklasse PB (A) sowie ein Plus von 8,8 Prozent in der Anteilklasse I (A). Das Fondsvolumen erhöhte sich signifikant und lag zuletzt bei 905,5 Mio. Euro, der Anteilpreis belief sich auf 169,25 Euro (CF (A)), 170,64 Euro (PB (A)) bzw. 170,80 Euro (I (A)).

Wertentwicklung 01.12.2016 – 30.11.2017 Deka-Globale Aktien LowRisk (CF(A))

Index: 30.11.2016 = 100



Darstellung der Fondswertentwicklung auf Basis der Rücknahmepreise, Ausschüttungen zum Rücknahmepreis wiederangelegt.

Deka-Globale Aktien LowRisk

Vermögensaufstellung zum 30. November 2017.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.11.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
Börsengehandelte Wertpapiere								880.206.994,04	97,22
Aktien								873.826.041,14	96,52
EUR								149.011.715,80	16,48
ES0111845014	Abertis Infraestructuras S.A. Acciones Nom.	STK		239.304	0	0	EUR 18,685	4.471.395,24	0,49
ES0105046009	Aena SME S.A. Acciones Port.	STK		6.727	0	4.352	EUR 170,000	1.143.590,00	0,13
DE0008404005	Allianz SE vink.Namens-Aktien	STK		50.427	44.855	0	EUR 200,700	10.120.698,90	1,12
ES0109067019	Amadeus IT Group S.A. Acciones Port.	STK		105.676	76.528	49.496	EUR 61,300	6.477.938,80	0,72
DE0008ASF111	BASF SE Namens-Aktien	STK		39.710	39.710	0	EUR 94,880	3.767.684,80	0,42
DE0005200000	Beiersdorf AG Inhaber-Aktien ¹⁾	STK		7.244	7.244	0	EUR 99,950	724.037,80	0,08
FR0000121261	Cie Génle Ets Michelin SCpA Actions Nom.	STK		36.449	36.449	0	EUR 122,550	4.466.824,95	0,49
FR0000120644	Danone S.A. Actions Port.	STK		31.148	1.250	11.001	EUR 71,600	2.230.196,80	0,25
DE0005552004	Deutsche Post AG Namens-Aktien ¹⁾	STK		180.862	200.623	19.761	EUR 40,040	7.241.714,48	0,80
ES0112501012	Ebro Foods S.A. Acciones Nom.	STK		59.186	19.962	0	EUR 19,285	1.141.402,01	0,13
ES0130960018	Enagas S.A. Acciones Port.	STK		90.663	0	0	EUR 24,610	2.231.216,43	0,25
ES0130670112	Endesa S.A. Acciones Port.	STK		265.477	197.147	0	EUR 18,985	5.040.080,85	0,56
IT0003128367	ENEL S.p.A. Azioni nom.	STK		277.360	277.360	0	EUR 5,530	1.533.800,80	0,17
BE0974256852	Établissements Fr. Colruyt SA ¹⁾	STK		24.037	0	0	EUR 44,675	1.073.852,98	0,12
BE0003797140	Groupe Bruxelles Lambert SA(GBL) Act.au Porteur	STK		10.141	0	0	EUR 90,050	913.197,05	0,10
DE0008402215	Hannover Rück SE Namens-Aktien	STK		30.738	18.737	0	EUR 111,150	3.416.528,70	0,38
DE0006048432	Henkel AG z. Umtausch eing. Inhaber-Aktien	STK		23.795	15.638	27.352	EUR 114,250	2.718.578,75	0,30
ES0144580Y14	Iberdrola S.A. Acciones Port.	STK		68.215	1.421	0	EUR 6,690	456.358,35	0,05
NL0011821202	ING Groep N.V. Aandelen op naam	STK		159.419	159.419	0	EUR 15,310	2.440.704,89	0,27
IT0005211237	Italgas S.P.A. Azioni nom.	STK		133.837	0	0	EUR 5,275	705.990,18	0,08
NL0000009827	Koninklijke DSM N.V. Aandelen aan toonder	STK		11.104	11.105	1	EUR 79,170	879.103,68	0,10
FR0010307819	Legrand S.A. Actions au Porteur	STK		49.670	49.670	0	EUR 62,720	3.115.302,40	0,34
DE000A2E4L75	Linde AG z.Umtausch eing.Inhaber-Aktien	STK		13.330	13.330	0	EUR 198,450	2.645.338,50	0,29
FR0000120321	L'Oréal S.A. Actions Port.	STK		44.283	31.554	0	EUR 187,550	8.305.276,65	0,92
DE0008430026	Münchener Rückvers.-Ges. AG vink.Namens-Aktien	STK		56.268	50.424	0	EUR 191,700	10.786.575,60	1,19
AT0000743059	OMV AG Inhaber-Aktien	STK		34.490	26.532	21.007	EUR 52,820	1.821.761,80	0,20
FR0000133308	Orange S.A. Actions Port.	STK		238.803	238.803	0	EUR 14,675	3.504.434,03	0,39
FR0000120693	Pernod-Ricard S.A. Actions Port.(C.R.)	STK		52.611	52.611	0	EUR 131,050	6.894.671,55	0,76
BE0003810273	Proximus S.A. Actions au Porteur	STK		68.316	0	0	EUR 28,710	1.961.352,36	0,22
ES0173093024	Red Electrica Corporacion S.A. Acciones Port.	STK		67.836	37.066	61.871	EUR 18,975	1.287.188,10	0,14
NL00006144495	Relx N.V. Aandelen op naam	STK		304.545	240.457	0	EUR 19,500	5.938.627,50	0,66
FI0009003305	Sampo OYJ Reg.Shares Cl.A	STK		55.933	55.933	0	EUR 44,740	2.502.442,42	0,28
FR0000120578	Sanofi S.A. Actions Port.	STK		61.164	36.471	7.482	EUR 77,600	4.746.326,40	0,52
DE0007164600	SAP SE Inhaber-Aktien	STK		34.020	34.020	10.734	EUR 96,040	7.084.966,84	0,78
FR0010411983	SCOR SE Actions au Porteur	STK		31.562	31.562	0	EUR 34,550	1.090.467,10	0,12
BE0003470755	Solvay S.A. Actions au Porteur A	STK		20.880	20.880	0	EUR 119,000	2.484.720,00	0,27
IT0003242622	Terna Rete Elettrica Nazio.SpA Azioni nom.	STK		171.436	171.436	226.088	EUR 5,210	893.181,56	0,10
FR0000121329	THALES S.A. Actions Port.	STK		68.369	42.352	0	EUR 85,340	5.834.610,46	0,64
FR0000120271	Total S.A. Actions au Porteur	STK		122.330	5.004	2	EUR 47,890	5.858.383,70	0,65
FR0000124711	Unibail-Rodamco SIC Actions Port.	STK		5.558	0	0	EUR 218,050	1.211.921,90	0,13
NL0000009355	Unilever N.V. Cert.v.Aandelen	STK		54.750	0	42.167	EUR 49,110	2.688.772,50	0,30
FR0000125486	VINCI S.A. Actions Port.	STK		32.337	15.589	37.797	EUR 86,940	2.811.378,78	0,31
NL0000395903	Wolters Kluwer N.V. Aandelen op naam	STK		53.811	53.811	0	EUR 43,655	2.349.119,21	0,26
AUD								12.250.016,79	1,34
AU000000AGL7	AGL Energy Ltd. Reg.Shares	STK		46.519	46.519	77.555	AUD 24,990	742.718,11	0,08
AU000000AMC4	Ancor Ltd. Reg.Shares	STK		182.200	0	0	AUD 15,420	1.794.982,14	0,20
AU000000ASX7	ASX Ltd. Reg.Shares	STK		53.634	0	0	AUD 57,140	1.957.978,01	0,22
AU000000CTX1	Caltex Australia Ltd. Reg.Shares	STK		72.670	0	0	AUD 34,060	1.581.347,04	0,17
AU000000DXS1	DEXUS Reg.Stapled Secs (Units)	STK		200.455	66.281	0	AUD 10,360	1.326.795,64	0,15
AU000000GMG2	Goodman Group Reg.Stapled Secs	STK		181.750	0	0	AUD 8,690	1.009.070,67	0,11
AU000000MGR9	Mirvac Group Reg.Stapled Units	STK		374.280	374.280	0	AUD 2,440	583.463,69	0,06
AU000000RIO1	Rio Tinto Ltd. Reg.Shares	STK		20.922	20.922	0	AUD 70,950	948.381,30	0,10
AU000000WES1	Wesfarmers Ltd. Reg.Shares ¹⁾	STK		82.155	0	0	AUD 43,920	2.305.280,19	0,25
CAD								66.119.212,98	7,31
CA0636711016	Bank of Montreal Reg.Shares	STK		69.600	0	23.800	CAD 99,440	4.534.005,91	0,50
CA0553487604	BCE Inc. Reg.Shares new	STK		239.547	129.200	0	CAD 61,690	9.680.933,42	1,07
CA1360691010	Canadian Imperial Bk of Comm. Reg.Shares	STK		25.500	7.700	0	CAD 114,800	1.917.757,96	0,21
CA39945C1095	CGI Group Inc. Reg.Shs Cl.A (Sub.Vtg)	STK		52.600	52.600	0	CAD 68,010	2.343.528,53	0,26
CA21037X1006	Constellation Software Inc. Reg.Shares	STK		4.540	3.300	0	CAD 755,090	2.245.775,29	0,25
CA2908761018	Emera Inc. Reg.Shares	STK		28.800	28.800	0	CAD 48,380	912.788,33	0,10
CA3495531079	Fortis Inc. Reg.Shares	STK		25.900	0	0	CAD 47,430	804.756,73	0,09
CA9611485090	George Weston Ltd. Reg.Shares	STK		15.700	0	0	CAD 109,380	1.124.991,65	0,12
CA4495861060	IGM Financial Inc. Reg.Shares	STK		14.100	14.100	0	CAD 44,630	412.247,21	0,05
CA45823T1066	Intact Financial Corp. Reg.Shares	STK		20.300	20.300	0	CAD 108,480	1.442.638,24	0,16
CA5394811015	Loblaw Companies Ltd. Reg.Shares	STK		56.700	0	0	CAD 68,180	2.532.513,58	0,28
CA59162N1096	Metro Inc. Reg.Shares	STK		53.600	19.900	23.500	CAD 40,320	1.415.784,13	0,16
CA6330671034	National Bank of Canada Reg.Shares	STK		30.100	0	29.700	CAD 63,780	1.257.658,52	0,14
CA7392391016	Power Corporation of Canada Reg.Shares(Sub.Vtg)	STK		18.800	18.800	0	CAD 32,830	404.334,18	0,04
CA7751092007	Rogers Communications Inc. Reg.Shares Cl.B	STK		94.100	25.200	0	CAD 67,400	4.154.906,42	0,46
CA7800871021	Royal Bank of Canada Reg.Shares	STK		142.100	105.400	0	CAD 101,380	9.437.524,48	1,04
CA82028K2002	Shaw Communications Inc. Reg.N-Vtg Part.Shs Cl.B	STK		159.500	39.100	0	CAD 29,020	3.032.283,63	0,33
CA87971M1032	TELUS Corp. Reg.Shares	STK		297.800	162.100	0	CAD 48,050	9.374.104,96	1,04
CA0641491075	The Bank of Nova Scotia Reg.Shares	STK		39.900	15.400	0	CAD 81,700	2.135.534,93	0,24
CA8911605092	The Toronto-Dominion Bank Reg.Shares	STK		116.400	36.100	0	CAD 75,050	5.722.890,07	0,63
CA8849031056	Thomson Reuters Corp. Reg.Shares	STK		33.000	33.000	0	CAD 57,000	1.232.254,81	0,14

Deka-Globale Aktien LowRisk

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.11.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
CHF								41.724.579,08	4,61
CH0012221716	ABB Ltd. Namens-Aktien	STK		66.034	66.034	0	CHF 25,160	1.423.066,10	0,16
CH0012410517	Bâloise Holding AG Namens-Aktien	STK		15.315	0	0	CHF 151,700	1.989.983,21	0,22
CH0030170408	Geberit AG Namens-Aktien (Dispost.)	STK		6.832	6.832	0	CHF 425,900	2.492.311,54	0,28
CH0010645932	Givaudan SA Namens-Aktien ¹⁾	STK		865	0	806	CHF 2.233,000	1.654.442,44	0,18
CH0025238863	Kühne & Nagel Internat. AG Namens-Aktien	STK		20.655	0	0	CHF 171,500	3.034.143,76	0,34
CH0012214059	LafargeHolcim Ltd. Namens-Aktien	STK		53.338	53.338	0	CHF 54,100	2.471.615,00	0,27
CH0038863350	Nestlé S.A. Namens-Aktien	STK		100.681	81.153	65.202	CHF 85,150	7.343.092,57	0,81
CH0012005267	Novartis AG Namens-Aktien	STK		62.675	62.675	0	CHF 84,100	4.514.785,99	0,50
CH0018294154	PSP Swiss Property AG Namens-Aktien	STK		3.875	0	0	CHF 87,450	290.254,09	0,03
CH0000587979	Sika AG Inhaber-Aktien	STK		188	0	0	CHF 7.580,000	1.220.601,46	0,13
CH0126881561	Swiss Re AG Namens-Aktien	STK		17.994	17.261	26.171	CHF 93,400	1.439.532,33	0,16
CH0008742519	Swisscom AG Namens-Aktien ¹⁾	STK		22.072	15.630	0	CHF 518,500	9.802.509,66	1,08
CH0011075394	Zurich Insurance Group AG Nam.-Aktien	STK		15.892	5.679	0	CHF 297,400	4.048.240,93	0,45
DKK								2.500.542,31	0,28
DK0010274414	Danske Bank AS Navne-Aktier	STK		78.390	0	0	DKK 237,400	2.500.542,31	0,28
GBP								37.574.820,75	4,14
GB0080744838	Bunzl PLC Reg.Shares	STK		50.680	0	0	GBP 21,200	1.220.490,39	0,13
GB0031215220	Carnival PLC Reg.Shares	STK		64.380	48.591	0	GBP 48,790	3.568.154,81	0,39
GB00BD6K4575	Compass Group PLC Reg.Shares	STK		103.930	144.639	40.709	GBP 15,200	1.794.512,19	0,20
GB00BYZWX769	Croda International PLC Reg.Shares	STK		11.490	0	0	GBP 42,840	559.153,94	0,06
GB0002374006	Diageo PLC Reg.Shares	STK		89.414	25.260	0	GBP 26,095	2.650.481,17	0,29
GB00BY9D0Y18	Direct Line Insurance Grp PLC Reg.Shares	STK		314.246	118.418	0	GBP 3,641	1.299.727,59	0,14
GB00B19NLV48	Experian PLC Reg.Shares	STK		76.110	36.000	0	GBP 15,540	1.343.552,48	0,15
JE00BFNWV485	Ferguson PLC Reg.Shares	STK		11.966	11.966	0	GBP 53,850	731.975,60	0,08
GB0009252882	GlaxoSmithKline PLC Reg.Shares	STK		141.459	69.123	196.590	GBP 13,040	2.095.415,12	0,23
GB0005405286	HSBC Holdings PLC Reg.Shares	STK		328.110	328.110	165.844	GBP 7,449	2.776.382,76	0,31
GB00BMJGDW54	Informa PLC Reg.Shares	STK		68.383	0	0	GBP 7,525	584.543,12	0,06
GB0005603997	Legal & General Group PLC Reg.Shares	STK		274.256	274.256	0	GBP 2,707	843.346,97	0,09
GB00BDR05C01	National Grid PLC Reg.Shares	STK		177.004	177.005	1	GBP 8,899	1.789.312,46	0,20
GB00B2BODG97	Relx PLC Reg.Shares	STK		384.751	152.026	0	GBP 17,450	7.626.707,43	0,84
GB00BKMKR23	RSA Insurance Group PLC Reg.Shares	STK		356.314	356.314	0	GBP 6,065	2.454.853,56	0,27
GB00B1FH8J72	Severn Trent PLC Reg.Shares	STK		34.183	0	0	GBP 21,350	829.029,44	0,09
GB0009223206	Smith & Nephew PLC Reg.Shares	STK		107.931	107.931	0	GBP 13,140	1.611.029,39	0,18
GB0008754136	Tate & Lyle PLC Reg.Shares	STK		79.143	79.143	0	GBP 6,700	602.350,41	0,07
GB00B10RZP78	Unilever PLC Reg.Shares	STK		52.469	0	0	GBP 42,170	2.513.438,63	0,28
GB0006043169	Wm. Morrison Supermarkets PLC Reg.Shares ¹⁾	STK		273.861	273.861	0	GBP 2,187	680.363,29	0,08
HKD								4.630.231,48	0,51
HK0002007356	CLP Holdings Ltd. Reg.Shares	STK		378.000	105.000	0	HKD 79,650	3.255.132,82	0,36
HK0011000095	Hang Seng Bank Ltd. Reg.Shares	STK		65.900	0	0	HKD 193,000	1.375.098,66	0,15
JPY								119.357.453,99	13,19
JP3711200000	Aozora Bank Ltd. Reg.Shares	STK		78.900	78.900	0	JPY 4.355,000	2.580.522,70	0,28
JP3830800003	Bridgestone Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		95.800	187.000	91.200	JPY 5.095,000	3.665.660,32	0,40
JP3242800005	Canon Inc. Reg.Shares	STK		70.800	51.800	22.600	JPY 4.298,000	2.285.294,58	0,25
JP3486800000	Daito Trust Constr. Co. Ltd. Reg.Shares ¹⁾	STK		18.400	8.200	0	JPY 20.545,000	2.839.007,17	0,31
JP3783600004	East Japan Railway Co. Reg.Shares	STK		9.360	0	0	JPY 10.865,000	763.744,51	0,08
JP3774200004	Hankyu Hanshin Holdings Inc. Reg.Shares ¹⁾	STK		104.700	35.700	0	JPY 4.350,000	3.420.412,30	0,38
JP3783420007	Hikari Tsushin Inc. Reg.Shares	STK		12.600	12.600	0	JPY 16.180,000	1.531.057,79	0,17
JP3788600009	Hitachi Ltd. Reg.Shares	STK		275.000	275.000	0	JPY 834,200	1.722.841,80	0,19
JP3143600009	Itochu Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		438.600	438.600	0	JPY 1.946,000	6.409.940,30	0,71
JP3386450005	JXTG Holdings Inc. Reg.Shares	STK		191.149	721.649	530.500	JPY 630,000	904.388,64	0,10
JP3210200006	Kajima Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		366.000	195.000	364.000	JPY 1.179,000	3.240.689,42	0,36
JP3219000001	Kamigumi Co. Ltd. Reg.Shares	STK		21.300	21.300	0	JPY 2.474,000	395.750,82	0,04
JP3496400007	KDDI Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		470.300	470.300	0	JPY 3.215,000	11.355.296,46	1,26
JP3258000003	Kirin Holdings Co. Ltd. Reg.Shares	STK		150.300	72.200	40.900	JPY 2.629,500	2.968.073,67	0,33
JP3297000006	Kokuyo Co. Ltd. Reg.Shares	STK		11.400	11.400	0	JPY 2.130,000	182.358,91	0,02
JP3300200007	Konami Holdings Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		26.700	26.700	0	JPY 5.930,000	1.189.072,88	0,13
JP3269600007	Kuraray Co. Ltd. Reg.Shares ¹⁾	STK		111.300	73.800	0	JPY 2.161,000	1.806.310,69	0,20
JP3270000007	Kurita Water Industries Ltd. Reg.Shares ¹⁾	STK		30.800	0	0	JPY 3.515,000	813.052,46	0,09
JP3862400003	Makita Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		22.400	22.300	11.900	JPY 4.640,000	780.564,00	0,09
JP3877600001	Marubeni Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		713.100	713.100	0	JPY 745,800	3.994.066,91	0,44
JP3898400001	Mitsubishi Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		208.800	208.800	0	JPY 2.813,000	4.411.057,79	0,49
JP3469000008	Mitsubishi Tanabe Pharma Corp. Reg.Shares	STK		147.200	101.700	94.500	JPY 2.427,000	2.682.996,51	0,30
JP3893600001	Mitsui & Co. Ltd. Reg.Shares	STK		270.500	270.500	0	JPY 1.705,000	3.463.651,38	0,38
JP3735400008	Nippon Tel. and Tel. Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		223.167	114.900	0	JPY 5.879,000	9.853.169,56	1,09
JP3165650007	NTT Docomo Inc. Reg.Shares ¹⁾	STK		507.400	268.100	0	JPY 2.907,500	11.079.309,83	1,23
JP3190000004	Obayashi Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		223.200	223.200	0	JPY 1.452,000	2.433.903,35	0,27
JP3180400008	Osaka Gas Co. Ltd. Reg.Shares ¹⁾	STK		123.499	-801.601	76.900	JPY 2.157,000	2.000.580,85	0,22
JP3977400005	Rinnai Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		7.300	0	0	JPY 10.070,000	552.070,89	0,06
JP3421800008	Secom Co. Ltd. Reg.Shares	STK		71.500	45.500	0	JPY 8.414,000	4.518.050,39	0,50
JP3419400001	Sekisui Chemical Co. Ltd. Reg.Shares	STK		147.600	147.600	0	JPY 2.171,000	2.406.515,71	0,27
JP3420600003	Sekisui House Ltd. Reg.Shares ¹⁾	STK		173.700	173.700	0	JPY 2.094,500	2.732.264,28	0,30
JP3358800005	Shimizu Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		199.400	199.400	0	JPY 1.247,000	1.867.386,13	0,21
JP3371200001	Shin-Etsu Chemical Co. Ltd. Reg.Shares	STK		40.500	40.500	0	JPY 11.765,000	3.578.404,87	0,40
JP3347200002	Shionogi & Co. Ltd. Reg.Shares	STK		27.500	27.500	0	JPY 6.259,000	1.292.647,67	0,14
JP3399400005	Stanley Electric Co. Ltd. Reg.Shares ¹⁾	STK		14.400	14.400	0	JPY 4.485,000	485.028,73	0,05
JP3404600003	Sumitomo Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		258.200	258.200	0	JPY 1.743,500	3.380.809,58	0,37
JP3443600006	Taisei Corp. Reg.Shares ¹⁾	STK		69.699	-137.201	33.100	JPY 5.900,000	3.088.311,37	0,34
JP3598600009	Toho Co. Ltd. (9602) Reg.Shares ¹⁾	STK		28.200	66.700	38.500	JPY 3.795,000	803.717,47	0,09
JP3621000003	Toray Industries Inc. Reg.Shares ¹⁾	STK		193.000	133.000	0	JPY 1.057,000	1.532.056,63	0,17

Deka-Globale Aktien LowRisk

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.11.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
JP3613000003	Toyo Suisan Kaisha Ltd. Reg.Shares ¹⁾		STK	79.400	13.400	0	JPY 4.780,000	2.850.302,28	0,31
JP3939000000	Yamada Denki Co. Ltd. Reg.Shares ¹⁾		STK	326.800	174.600	0	JPY 610,000	1.497.112,39	0,17
NOK								1.394.703,76	0,15
NO0003733800	Orkla ASA Navne-Aksjer		STK	164.555	0	0	NOK 83,500	1.394.703,76	0,15
SEK								17.433.953,68	1,93
SE0006993770	Axfood AB Namn-Aktier		STK	8.856	0	0	SEK 157,000	140.181,68	0,02
SE0000103814	Electrolux, AB Namn-Aktier B		STK	88.578	88.578	0	SEK 275,700	2.462.162,08	0,27
SE0000652216	ICA Gruppen AB Aktier		STK	11.354	11.354	0	SEK 302,500	346.280,69	0,04
SE0000148884	Skandinaviska Enskilda Banken Namn-Aktier A (fria)		STK	103.920	103.920	0	SEK 99,850	1.046.167,46	0,12
SE0000112724	Svenska Cellulosa AB Namn-Aktier B (fria)		STK	66.532	0	0	SEK 81,600	547.362,12	0,06
SE0007100599	Svenska Handelsbanken AB Namn-Aktier A ¹⁾		STK	40.286	0	0	SEK 115,200	467.908,17	0,05
SE0000242455	Swedbank AB Namn-Aktier A		STK	179.007	179.007	0	SEK 202,100	3.647.458,25	0,40
SE0000310336	Swedish Match AB Namn-Aktier		STK	272.454	102.254	0	SEK 319,500	8.776.433,23	0,97
SGD								4.638.671,13	0,52
SG1152882764	SATS Ltd. Reg.Shares		STK	352.000	0	0	SGD 5,290	1.165.001,41	0,13
SG1V61937297	Singapore Airlines Ltd. Reg.Shares		STK	254.000	0	0	SGD 10,740	1.706.735,07	0,19
SG1J26887955	Singapore Exchange Ltd. Reg.Shares		STK	144.800	144.800	0	SGD 7,500	679.450,68	0,08
SG1T75931496	S'pore Telecommunications Ltd. Reg.Shares		STK	466.000	0	0	SGD 3,730	1.087.483,97	0,12
USD								417.190.139,39	46,06
US88579Y1010	3M Co. Reg.Shares		STK	16.800	11.000	0	USD 238,010	3.375.600,86	0,37
IE00B4BNMY34	Accenture PLC Reg.Shares Cl.A		STK	8.546	0	0	USD 146,950	1.060.178,72	0,12
US0010551028	AFLAC Inc. Reg.Shares		STK	94.700	94.700	0	USD 87,190	6.970.489,22	0,77
US0091581068	Air Products & Chemicals Inc. Reg.Shares		STK	15.400	9.700	0	USD 162,620	2.114.176,69	0,23
IE00BFR3W74	Allegion PLC Reg.Shares		STK	20.300	20.300	0	USD 82,940	1.421.368,45	0,16
US02079K1079	Alphabet Inc. Reg.Shares Cap.Stk Cl.C		STK	6.789	1.800	1.600	USD 1.021,660	5.855.430,11	0,65
US02209S1033	Altria Group Inc. Reg.Shares		STK	19.100	0	37.000	USD 67,370	1.086.291,84	0,12
US0236081024	Ameren Corp. Reg.Shares		STK	74.500	54.500	0	USD 63,680	4.005.031,45	0,44
US0255371017	American Electric Power Co.Inc Reg.Shares		STK	21.600	0	0	USD 77,140	1.406.630,37	0,16
US0258161092	American Express Co. Reg.Shares		STK	8.400	8.400	0	USD 96,600	685.019,63	0,08
US0259321042	American Financial Group Inc. Reg.Shares		STK	6.800	0	0	USD 105,270	604.310,50	0,07
US0320951017	Amphenol Corp. Reg.Shares Cl.A		STK	102.000	102.000	0	USD 89,770	7.729.973,41	0,85
GB00B5BT0K07	AON PLC Reg.Shares A		STK	29.766	9.000	0	USD 140,470	3.529.804,58	0,39
US0383361039	AptarGroup Inc. Reg.Shares		STK	10.400	0	14.500	USD 87,560	768.751,00	0,08
US03852U1060	Aramark Reg.Shares		STK	71.323	0	0	USD 42,580	2.563.786,53	0,28
US00206R1023	AT & T Inc. Reg.Shares		STK	97.664	70.200	71.800	USD 36,480	3.007.709,86	0,33
US0495601058	Atmos Energy Corp. Reg.Shares		STK	26.300	0	0	USD 90,510	2.009.550,46	0,22
US0536111091	Avery Dennison Corp. Reg.Shares		STK	10.500	0	0	USD 111,880	991.718,37	0,11
US0673831097	Bard Inc. C.R. Reg.Shares		STK	11.100	0	0	USD 336,810	3.156.127,64	0,35
US0718131099	Baxter International Inc. Reg.Shares		STK	11.200	0	0	USD 65,180	616.281,29	0,07
US0758871091	Becton, Dickinson & Co. Reg.Shares		STK	31.500	31.500	0	USD 226,880	6.033.278,46	0,67
US0846707026	Berkshire Hathaway Inc. Reg.Shares B New		STK	8.300	0	0	USD 189,850	1.330.256,22	0,15
US09247X1019	Blackrock Inc. Reg.Shares		STK	3.300	3.300	0	USD 500,820	1.395.218,44	0,15
US1091941005	Bright Horizons Family Sol.Inc Reg.Shares		STK	10.578	0	0	USD 88,680	791.910,04	0,09
US1273871087	Cadence Design Systems Inc. Reg.Shares		STK	79.500	96.200	67.000	USD 43,160	2.896.644,30	0,32
US12508E1010	CDK Global Inc. Reg.Shares		STK	43.200	33.600	0	USD 69,010	2.516.763,33	0,28
US12514G1085	CDW Corp. Reg.Shares		STK	31.300	31.300	0	USD 68,910	1.820.845,89	0,20
US1667641005	Chevron Corp. Reg.Shares		STK	9.700	0	0	USD 117,180	959.559,33	0,11
CH0044328745	Chubb Ltd. Reg.Shares		STK	44.364	18.100	0	USD 152,640	5.716.703,36	0,63
US1713401024	Church & Dwight Co. Inc. Reg.Shares		STK	17.700	0	14.100	USD 46,790	699.154,11	0,08
US1729081059	Cintas Corp. Reg.Shares		STK	26.300	0	0	USD 153,730	3.413.194,04	0,38
US17275R1023	Cisco Systems Inc. Reg.Shares		STK	249.100	172.900	0	USD 37,480	7.881.700,22	0,87
US1729674242	Citigroup Inc. Reg.Shares		STK	20.100	20.100	0	USD 75,040	1.273.313,92	0,14
US1258961002	CMS Energy Corp. Reg.Shares		STK	38.600	0	0	USD 49,610	1.616.602,09	0,18
US1941621039	Colgate-Palmolive Co. Reg.Shares		STK	57.000	0	19.400	USD 72,010	3.465.088,01	0,38
US20030N1019	Comcast Corp. Reg.Shares Cl.A		STK	61.200	30.600	0	USD 37,190	1.921.428,39	0,21
US2058871029	ConAgra Brands Inc. Reg.Shares		STK	25.700	0	24.700	USD 37,200	807.091,30	0,09
US2091151041	Consolidated Edison Inc. Reg.Shares		STK	26.200	0	0	USD 88,400	1.955.240,39	0,22
US21871D1037	Corelogic Inc. Reg.Shares		STK	29.200	29.200	0	USD 42,980	1.059.487,57	0,12
US2283681060	Crown Holdings Inc. Reg.Shares		STK	99.300	76.900	0	USD 59,220	4.964.371,28	0,55
US2358511028	Danaher Corp. Reg.Shares		STK	18.600	0	0	USD 93,940	1.475.061,42	0,16
US25746U1097	Dominion Energy Inc. Reg.Shares		STK	27.500	18.600	0	USD 84,000	1.950.107,64	0,22
US26078J1007	Dowdupont Inc. Reg.Shares		STK	68.000	68.000	0	USD 71,780	4.120.585,88	0,46
US26138E1091	Dr. Pepper Snapple Group Inc. Reg.Shares		STK	30.933	0	17.400	USD 89,460	2.336.132,86	0,26
US2333311072	DTE Energy Co. Reg.Shares		STK	69.300	33.900	0	USD 114,560	6.702.129,92	0,74
US2774321002	Eastman Chemical Co. Reg.Shares		STK	83.000	83.000	0	USD 91,410	6.404.989,24	0,71
US2786421030	eBay Inc. Reg.Shares ¹⁾		STK	82.400	78.100	36.500	USD 34,380	2.391.551,22	0,26
US2788651006	Ecolab Inc. Reg.Shares		STK	37.100	30.300	0	USD 135,000	4.228.187,92	0,47
US2810201077	Edison International Reg.Shares		STK	73.500	47.100	0	USD 81,410	5.051.399,27	0,56
US3021301094	Expeditors Intl of Wash. Inc. Reg.Shares		STK	92.100	0	0	USD 64,410	5.007.944,79	0,55
US30231G1022	Exxon Mobil Corp. Reg.Shares		STK	33.000	0	10.200	USD 82,270	2.291.933,65	0,25
US30303M1027	Facebook Inc. Reg.Shares Cl.A ¹⁾		STK	15.400	15.400	0	USD 175,130	2.276.815,67	0,25
US31428X1063	Fedex Corp. Reg.Shares		STK	11.300	11.300	0	USD 225,930	2.155.256,43	0,24
US3377381088	Fiserv Inc. Reg.Shares		STK	24.700	0	0	USD 128,720	2.684.043,73	0,30
US35086T1097	Four Corners Pty Trust Inc. Reg.Shares		STK	2.187	0	0	USD 26,450	48.833,86	0,01
US3911641005	Great Plains Energy Inc. Reg.Shares		STK	76.700	76.700	0	USD 34,050	2.204.748,64	0,24
US40412C1018	HCA Healthcare Inc. Reg.Shares		STK	37.850	0	16.800	USD 80,140	2.560.718,42	0,28
US4219243098	HEALTHSOUTH Corp. Reg.Shares		STK	8.900	8.900	0	USD 49,310	370.485,84	0,04
US4364401012	Hologic Inc. Reg.Shares		STK	38.100	170.000	144.600	USD 42,270	1.359.577,05	0,15
US4385161066	Honeywell International Inc. Reg.Shares		STK	63.300	53.600	0	USD 153,240	8.188.841,33	0,90
US4448591028	Humana Inc. Reg.Shares		STK	7.300	7.300	0	USD 250,130	1.541.470,60	0,17

Deka-Globale Aktien LowRisk

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.11.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
US4523081093	Illinois Tool Works Inc. Reg.Shares	STK		15.300	0	0	USD 165,880	2.142.555,40	0,24
US4571871023	Ingredion Inc. Reg.Shares	STK		10.307	4.000	2.800	USD 139,750	1.215.991,94	0,13
US4581401001	Intel Corp. Reg.Shares	STK		73.500	67.200	21.500	USD 43,950	2.727.048,25	0,30
US4612021034	Intuit Inc. Reg.Shares	STK		35.100	11.000	0	USD 154,220	4.569.770,80	0,50
US46120E6023	Intuitive Surgical Inc. Reg.Shares	STK		2.400	1.600	900	USD 394,300	798.885,65	0,09
US4262811015	Jack Henry & Associates Inc. Reg.Shares	STK		11.500	0	0	USD 113,900	1.105.778,57	0,12
US4781601046	Johnson & Johnson Reg.Shares	STK		93.100	54.100	11.900	USD 139,810	10.988.401,50	1,21
US4943681035	Kimberly-Clark Corp. Reg.Shares	STK		48.500	30.300	0	USD 119,140	4.878.046,52	0,54
US4824801009	KLA-Tencor Corp. Reg.Shares	STK		15.000	15.000	0	USD 100,350	1.270.735,72	0,14
US50540R4092	Laboratory Corp.of Amer. Hldgs Reg.Shares	STK		10.600	10.600	0	USD 157,020	1.405.100,67	0,16
US5132721045	Lamb Weston Holdings Inc. Reg.Shares	STK		16.800	0	0	USD 53,950	765.151,32	0,08
US5218652049	Lear Corp. Reg.Shares	STK		9.400	9.400	0	USD 179,100	1.421.248,58	0,16
US5404241086	Loews Corp. Reg.Shares	STK		112.500	61.600	0	USD 50,330	4.779.979,74	0,53
US5486611073	Lowe's Companies Inc. Reg.Shares	STK		11.900	0	9.200	USD 83,300	836.832,55	0,09
US5717481023	Marsh & McLennan Cos. Inc. Reg.Shares	STK		72.800	49.000	11.100	USD 83,600	5.137.883,58	0,57
US57772K1016	Maxim Integrated Products Inc. Reg.Shares	STK		15.300	15.300	0	USD 52,110	673.068,25	0,07
US5779331041	Maximus Inc. Reg.Shares	STK		4.700	4.700	0	USD 68,110	270.243,55	0,03
US5797802064	McCormick & Co. Inc. Reg.Shares (non voting)	STK		26.900	12.600	0	USD 102,120	2.319.047,74	0,26
US5801351017	McDonald's Corp. Reg.Shares	STK		14.600	0	5.800	USD 170,430	2.100.610,36	0,23
US58933Y1055	Merck & Co. Inc. Reg.Shares	STK		152.300	167.200	66.700	USD 55,360	7.117.747,67	0,79
US5926881054	Mettler-Toledo Intl Inc. Reg.Shares	STK		3.299	0	0	USD 625,440	1.741.865,32	0,19
US5949181045	Microsoft Corp. Reg.Shares	STK		99.400	58.700	0	USD 83,340	6.993.369,63	0,77
US6200763075	Motorola Solutions Inc. Reg.Shares	STK		101.993	87.800	0	USD 94,170	8.108.294,97	0,90
US65339F1012	Nextera Energy Inc. Reg.Shares	STK		16.600	0	0	USD 157,770	2.210.950,99	0,24
US6708371033	OGE Energy Corp. Reg.Shares	STK		55.900	55.900	0	USD 35,280	1.664.895,53	0,18
US68389X1054	Oracle Corp. Reg.Shares	STK		53.600	0	0	USD 48,520	2.195.493,65	0,24
US7043261079	Paychex Inc. Reg.Shares	STK		44.800	0	0	USD 66,580	2.518.073,53	0,28
US7134481081	PepsiCo Inc. Reg.Shares	STK		91.100	24.600	0	USD 116,840	8.985.795,45	0,99
US7170811035	Pfizer Inc. Reg.Shares	STK		333.200	230.200	31.600	USD 36,210	10.185.447,64	1,12
US7181721090	Philip Morris Internat. Inc. Reg.Shares	STK		6.571	0	26.000	USD 102,680	569.592,06	0,06
US7234841010	Pinnacle West Capital Corp. Reg.Shares	STK		8.500	8.500	0	USD 91,010	653.062,34	0,07
US69351T1060	PPL Corp. Reg.Shares	STK		193.300	158.800	0	USD 36,610	5.974.178,38	0,66
US7433151039	Progressive Corp. Reg.Shares	STK		16.500	0	0	USD 52,450	730.593,90	0,08
US7445731067	Public Service Ent. Group Inc. Reg.Shares	STK		63.600	0	0	USD 52,700	2.829.530,20	0,31
US74834L1008	Quest Diagnostics Inc. Reg.Shares	STK		65.100	43.000	0	USD 97,330	5.349.021,15	0,59
BMG7496G1033	RenaissanceRe Holdings Ltd. Reg.Shares	STK		8.700	0	0	USD 136,440	1.002.091,93	0,11
US7607591002	Republic Services Inc. Reg.Shares	STK		91.800	33.800	0	USD 64,310	4.983.882,49	0,55
US7782961038	Ross Stores Inc. Reg.Shares	STK		15.800	53.900	82.900	USD 75,950	1.013.051,37	0,11
US8243481061	Sherwin-Williams Co. Reg.Shares	STK		5.200	0	0	USD 393,960	1.729.426,36	0,19
US8270481091	Silgan Holdings Inc. Reg.Shares	STK		28.600	28.454	28.300	USD 28,730	693.856,60	0,08
US8354951027	Sonoco Products Co. Reg.Shares	STK		34.500	24.200	0	USD 53,050	1.545.080,41	0,17
US8485741099	Spirit Aerosystems Hldgs Inc. Reg.Shares A	STK		20.500	20.500	0	USD 83,510	1.445.236,59	0,16
US8545021011	Stanley Black & Decker Inc. Reg.Shares	STK		22.436	5.200	0	USD 167,610	3.174.621,55	0,35
US8636671013	Stryker Corp. Reg.Shares	STK		21.100	0	0	USD 154,100	2.744.932,67	0,30
US8716071076	Synopsys Inc. Reg.Shares	STK		38.800	0	0	USD 86,770	2.842.156,09	0,31
US8718291078	Sysco Corp. Reg.Shares	STK		170.800	150.500	16.400	USD 57,700	8.319.750,12	0,92
CH0102993182	TE Connectivity Ltd. Namens-Aktien	TE		17.000	17.000	0	USD 94,250	1.352.623,36	0,15
US8825081040	Texas Instruments Inc. Reg.Shares	STK		54.800	47.500	0	USD 96,880	4.481.891,01	0,49
US0200021014	The Allstate Corp. Reg.Shares	STK		59.900	0	0	USD 101,960	5.155.885,36	0,57
US0640581007	The Bk of New York MellonCorp. Reg.Shares	STK		46.000	46.000	0	USD 54,410	2.112.920,52	0,23
US1890541097	The Clorox Co. Reg.Shares	STK		12.200	0	15.800	USD 139,220	1.433.864,34	0,16
US1912161007	The Coca-Cola Co. Reg.Shares	STK		96.700	0	0	USD 45,500	3.714.364,10	0,41
US4370761029	The Home Depot Inc. Reg.Shares	STK		29.000	0	0	USD 177,250	4.339.411,59	0,48
US7427181091	The Procter & Gamble Co. Reg.Shares	STK		139.000	68.800	11.500	USD 89,380	10.488.219,15	1,16
US8425871071	The Southern Co. Reg.Shares	STK		96.000	0	0	USD 51,090	4.140.509,05	0,46
US89417E1091	The Travelers Companies Inc. Reg.Shares	STK		54.100	9.900	5.200	USD 134,530	6.144.166,98	0,68
US2546871060	The Walt Disney Co. Reg.Shares	STK		28.200	37.400	9.200	USD 105,240	2.505.396,99	0,28
US8835561023	Thermo Fisher Scientific Inc. Reg.Shares	STK		16.400	0	0	USD 192,620	2.666.808,49	0,29
US8910271043	Torchmark Corp. Reg.Shares	STK		19.300	19.300	0	USD 89,090	1.451.552,91	0,16
US8910921084	Toro Co. Reg.Shares	STK		12.100	0	0	USD 64,470	658.551,35	0,07
US9029733048	U.S. Bancorp Reg.Shares	STK		24.200	24.200	0	USD 54,760	1.118.730,32	0,12
US9026811052	UGI Corp. Reg.Shares	STK		14.200	14.200	0	USD 47,990	575.288,51	0,06
US9113121068	United Parcel Service Inc. Reg.Shares Cl.B	STK		48.700	27.500	29.900	USD 119,040	4.894.050,91	0,54
US91324P1021	UnitedHealth Group Inc. Reg.Shares	STK		20.200	4.200	10.300	USD 222,880	3.800.747,96	0,42
US92210H1059	Vantiv Inc. Reg.Shares Cl.A	STK		46.100	46.100	0	USD 72,250	2.811.806,17	0,31
US92220P1057	Varian Medical Systems Inc. Reg.Shares	STK		6.900	0	10.000	USD 111,220	647.856,15	0,07
US92343E1029	Verisign Inc. Reg.Shares	STK		13.600	13.600	0	USD 114,740	1.317.347,52	0,15
US92345Y1064	Verisk Analytics Inc. Reg.Shs	STK		7.500	7.500	0	USD 94,980	601.367,61	0,07
US9311421039	Wal-Mart Stores Inc. Reg.Shares	STK		91.300	62.300	8.200	USD 97,560	7.519.503,61	0,83
US94106L1098	Waste Management Inc. (Del.) Reg.Shares	STK		158.800	98.100	0	USD 82,620	11.075.983,28	1,23
US92939U1060	WEC Energy Group Inc. Reg.Shares	STK		7.454	0	0	USD 69,260	435.831,36	0,05
US94946T1060	WellCare Health Plans Inc. Reg.Shares	STK		2.500	2.500	0	USD 211,180	445.696,68	0,05
US98389B1008	Xcel Energy Inc. Reg.Shares	STK		40.800	0	0	USD 51,260	1.765.571,74	0,19
US9884981013	Yum! Brands, Inc. Reg.Shares	STK		81.800	64.400	0	USD 81,810	5.649.451,69	0,62
US98978V1035	Zoetis Inc. Reg.Shares Cl.A	STK		104.700	104.700	0	USD 71,610	6.329.464,35	0,70
Sonstige Beteiligungswertpapiere								6.380.952,90	0,70
CHF								6.380.952,90	0,70
CH0012032048	Roche Holding AG Inhaber-Genußscheine	STK		30.027	16.061	5.770	CHF 248,100	6.380.952,90	0,70
Summe Wertpapiervermögen								880.206.994,04	97,22

Deka-Globale Aktien LowRisk

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.11.2017	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Derivate									
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)									
Aktienindex-Derivate									
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
Aktienindex-Terminkontrakte									
								181.992,52	0,02
	DJ Euro Stoxx 50 Future (SX5E) Dez. 17	XEUR	EUR	Anzahl 120				23.600,00	0,00
	FTSE 100 Index Future (FFI) Dez. 17	IFEU	GBP	Anzahl 40				-5.509,39	0,00
	S&P 500 ST Future (SP) Dez. 17	XIOM	USD	Anzahl 20				163.901,91	0,02
	Summe der Aktienindex-Derivate						EUR	181.992,52	0,02
Devisen-Derivate									
Forderungen/ Verbindlichkeiten									
Devisenterminkontrakte (Verkauf)									
								24.032,15	0,00
Offene Positionen									
	JPY/EUR 530.000.000,00		OTC					24.032,15	0,00
	Summe der Devisen-Derivate						EUR	24.032,15	0,00
Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
EUR-Guthaben bei der Verwahrstelle									
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		EUR	12.412.834,00			% 100,000	12.412.834,00	1,38
EUR-Guthaben bei									
	Landesbank Baden-Württemberg		EUR	1.989.914,38			% 100,000	1.989.914,38	0,22
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen									
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		DKK	614.366,29			% 100,000	82.550,59	0,01
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		GBP	492.425,23			% 100,000	559.373,89	0,06
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		NOK	431.640,11			% 100,000	43.813,32	0,00
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		SEK	308.716,58			% 100,000	31.125,33	0,00
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen									
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		AUD	270.891,29			% 100,000	173.070,25	0,02
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		CAD	405.056,14			% 100,000	265.354,80	0,03
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		CHF	75.958,79			% 100,000	65.061,62	0,01
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		HKD	301.041,07			% 100,000	32.547,44	0,00
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		JPY	38.981.474,00			% 100,000	292.752,61	0,03
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		NZD	60.369,58			% 100,000	34.844,35	0,00
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		SGD	199.355,87			% 100,000	124.726,04	0,01
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		USD	811.929,24			% 100,000	685.432,65	0,08
	Summe der Bankguthaben						EUR	16.793.401,27	1,85
	Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds						EUR	16.793.401,27	1,85
Sonstige Vermögensgegenstände									
	Dividendenansprüche		EUR	1.395.930,13				1.395.930,13	0,15
	Einschüsse (Initial Margins)		EUR	303.417,50				303.417,50	0,03
	Einschüsse (Initial Margins)		GBP	127.600,00				144.948,12	0,02
	Einschüsse (Initial Margins)		USD	522.500,00				441.095,77	0,05
	Forderungen aus Wertpapiergeschäften		EUR	3.981.935,67				3.981.935,67	0,44
	Forderungen aus Anteilschneidgeschäften		EUR	2.792.760,34				2.792.760,34	0,31
	Forderungen aus Wertpapier-Darlehen		EUR	2.212,68				2.212,68	0,00
	Sonstige Forderungen		EUR	10.179,13				10.179,13	0,00
	Summe der sonstigen Vermögensgegenstände						EUR	9.072.479,34	1,00
Sonstige Verbindlichkeiten									
	Verwaltungsvergütung		EUR	-556.143,19				-556.143,19	-0,06
	Taxe d'Abonnement		EUR	-55.053,42				-55.053,42	-0,01
	Verbindlichkeiten aus Anteilschneidgeschäften		EUR	-41.065,00				-41.065,00	0,00
	Verbindlichkeiten aus Wertpapier-Darlehen		EUR	-475,71				-475,71	0,00
	Kostenpauschale		EUR	-136.100,21				-136.100,21	-0,02
	Summe der sonstigen Verbindlichkeiten						EUR	-788.837,53	-0,09
Fondsvermögen									
	Umlaufende Anteile Klasse CF (A)						EUR	905.490.061,79	100,00 *)
	Umlaufende Anteile Klasse PB (A)						STK	1.566.425,000	
	Umlaufende Anteile Klasse I (A)						STK	1.899.530,000	
	Umlaufende Anteile Klasse I (A)						STK	1.851.439,000	
	Anteilwert Klasse CF (A)						EUR	169,25	
	Anteilwert Klasse PB (A)						EUR	170,64	
	Anteilwert Klasse I (A)						EUR	170,80	
	Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								97,22
	Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)								0,02

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

¹⁾ Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise als Wertpapier-Darlehen übertragen (siehe Aufstellung).

Deka-Globale Aktien LowRisk

Zusätzliche Angaben zu den Derivaten **)

Instrumentenart	Kontrahent	Counterparty Exposure in EUR
Devisenterminkontrakte	J.P. Morgan Securities PLC	24.032,15
Aktienindex-Terminkontrakte	Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME)	163.901,91
Aktienindex-Terminkontrakte	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)	23.600,00
Aktienindex-Terminkontrakte	ICE Futures Europe	-5.509,39

**) Zu diesen Geschäften wurden keine Sicherheiten hinterlegt

Erläuterungen zu den Wertpapier-Darlehen ***)

Folgende Wertpapiere sind zum Berichtsstichtag als Wertpapier-Darlehen übertragen:

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Nominal in Währung	Wertpapier - Darlehen Kurswert in EUR		gesamt
		befristet	unbefristet	
Beiersdorf AG Inhaber-Aktien	STK 6.000		599.700,00	
Bridgestone Corp. Reg.Shares	STK 5.233		200.233,83	
Daito Trust Constr. Co. Ltd. Reg.Shares	STK 557		85.941,68	
Deutsche Post AG Namens-Aktien	STK 48.664		1.948.506,56	
eBay Inc. Reg.Shares	STK 27.365		794.233,00	
Établissements Fr. Colruyt SA	STK 20.683		924.013,03	
Facebook Inc. Reg.Shares Cl.A	STK 359		53.076,42	
Givaudan SA Namens-Aktien	STK 865		1.654.442,44	
Hankyu Hanshin Holdings Inc. Reg.Shares	STK 1.944		63.507,94	
ITOCHEU Corp. Reg.Shares	STK 12.039		175.944,53	
Kajima Corp. Reg.Shares	STK 7.230		64.016,90	
KDDI Corp. Reg.Shares	STK 14.565		351.668,92	
Konami Holdings Corp. Reg.Shares	STK 750		33.400,92	
Kuraray Co. Ltd. Reg.Shares	STK 2.854		46.318,16	
Kurita Water Industries Ltd. Reg.Shares	STK 792		20.907,06	
Makita Corp. Reg.Shares	STK 1.271		44.290,04	
Marubeni Corp. Reg.Shares	STK 13.280		74.381,16	
Mitsubishi Corp. Reg.Shares	STK 12.153		256.741,31	
Nippon Tel. and Tel. Corp. Reg.Shares	STK 5.567		245.791,69	
NTT Docomo Inc. Reg.Shares	STK 10.979		239.731,46	
Obayashi Corp. Reg.Shares	STK 5.226		56.987,36	
Osaka Gas Co. Ltd. Reg.Shares	STK 2.617		42.393,22	
Rinnai Corp. Reg.Shares	STK 274		20.721,57	
Sekisui House Ltd. Reg.Shares	STK 3.832		60.276,56	
Shimizu Corp. Reg.Shares	STK 4.441		41.590,08	
Stanley Electric Co. Ltd. Reg.Shares	STK 1.133		38.162,33	
Sumitomo Corp. Reg.Shares	STK 9.555		125.110,91	
Svenska Handelsbanken AB Namn-Aktier A	STK 40.286		467.908,17	
Swisscom AG Namens-Aktien	STK 5.547		2.463.506,76	
Taisei Corp. Reg.Shares	STK 1.440		63.805,34	
Toho Co. Ltd. (9602) Reg.Shares	STK 913		26.021,07	
Toray Industries Inc. Reg.Shares	STK 11.811		93.757,10	
Toyo Suisan Kaisha Ltd. Reg.Shares	STK 714		25.631,18	
Wesfarmers Ltd. Reg.Shares	STK 52.328		1.468.330,61	
Wm. Morrison Supermarkets PLC Reg.Shares	STK 1		2,49	
Yamada Denki Co. Ltd. Reg.Shares	STK 5.051		23.139,27	
Gesamtbetrag der Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen:			12.894.191,07	12.894.191,07

***) Kontrahent: DekaBank Deutsche Girozentrale

Gesamtbetrag der bei Wertpapier-Darlehen empfangenen Sicherheiten:
Renten und rentenähnliche Wertpapiere 29.914.691,24 EUR

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

In-/ ausländische Aktien und Derivate per: 29./30.11.2017

Alle anderen Vermögenswerte per: 30.11.2017

Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 30.11.2017

Vereinigtes Königreich, Pfund	(GBP)	0,88032 = 1 Euro (EUR)
Dänemark, Kronen	(DKK)	7,44230 = 1 Euro (EUR)
Norwegen, Kronen	(NOK)	9,85180 = 1 Euro (EUR)
Schweden, Kronen	(SEK)	9,91850 = 1 Euro (EUR)
Schweiz, Franken	(CHF)	1,16749 = 1 Euro (EUR)
Vereinigte Staaten, Dollar	(USD)	1,18455 = 1 Euro (EUR)
Kanada, Dollar	(CAD)	1,52647 = 1 Euro (EUR)
Singapur, Dollar	(SGD)	1,59835 = 1 Euro (EUR)
Japan, Yen	(JPY)	133,15500 = 1 Euro (EUR)
Hongkong, Dollar	(HKD)	9,24930 = 1 Euro (EUR)
Australien, Dollar	(AUD)	1,56521 = 1 Euro (EUR)
Neuseeland, Dollar	(NZD)	1,73255 = 1 Euro (EUR)

Deka-Globale Aktien LowRisk

Marktschlüssel

Terminbörsen

IFEU	London - ICE Futures Europe
XEUR	Eurex (Eurex Frankfurt/Eurex Zürich)
XIOM	Chicago - Chicago Mercantile Exchange (CME) - Index and Option Market (IOM)

OTC Over-the-Counter

Aus den zum Stichtag noch laufenden, nachfolgend aufgeführten Geschäften ergeben sich zum 30.11.2017 folgende Verpflichtungen aus Derivaten:

Devisentermingeschäfte (Verkauf)	JPY/EUR	530,0 Mio.	EUR	3.980.323,68
----------------------------------	---------	------------	-----	--------------

Finanztermingeschäfte -gekauft Terminkontrakte auf Indices			EUR	18.778.064,48
--	--	--	-----	---------------

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Verwendete Vermögensgegenstände

Wertpapier-Darlehen	Marktwert in EUR	in % des Fondsvermögens
	12.894.191,07	1,42

10 größte Gegenparteien

Wertpapier-Darlehen	Bruttovolumen offene Geschäfte in EUR	Sitzstaat
DekaBank Deutsche Girozentrale	12.894.191,07	Deutschland

Art(en) von Abwicklung/Clearing (z.B. zweiseitig, dreiseitig, CCP)

Die Abwicklung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt über einen zentralen Kontrahenten (Organisiertes Wertpapier-Darlehenssystem), per bilateralem Geschäft (Principal-Geschäfte) oder trilateral (Agency-Geschäfte). Total Return Swaps werden als bilaterales OTC-Geschäft abgeschlossen.

Geschäfte gegliedert nach Restlaufzeiten (absolute Beträge)

Wertpapier-Darlehen	absolute Beträge in EUR
unbefristet	12.894.191,07

Art(en) und Qualität(en) der erhaltenen Sicherheiten

Die Sicherheit, die der Fonds erhält, kann in liquiden Mitteln (u.a. Bargeld und Bankguthaben) oder durch die Übertragung oder Verpfändung von Schuldverschreibungen, insbesondere Staatsanleihen, geleistet werden. Schuldverschreibungen, die als Sicherheit begeben werden, müssen ein Mindestrating von BBB- aufweisen. Die Sicherheit kann auch in Aktien bestehen. Die Aktien, die als Sicherheit begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein.

Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Wertpapierkategorien wie folgt aus:

- Bankguthaben 0%
- Aktien 5% - 40%
- Renten 0,5% - 30%

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Fondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10%-Punkten angewandt werden. In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

Währung(en) der erhaltenen Sicherheiten

Wertpapier-Darlehen
EUR

Sicherheiten gegliedert nach Restlaufzeiten (absolute Beträge)

Wertpapier-Darlehen	Bruttovolumen offene Geschäfte in EUR
unbefristet	29.914.691,24

Ertrags- und Kostenanteile

Wertpapier-Darlehen	absolute Beträge in EUR	in % der Bruttoerträge des Fonds
Ertragsanteil des Fonds	70.432,71	100,00
Kostenanteil des Fonds	31.333,95	44,49
Ertragsanteil der KVG	31.333,95	44,49

Als Bruttoertrag wird mit dem auf Fondsebene verbuchten Ertrag aus Leihegeschäften gerechnet.

Der Ertragsanteil der KVG entspricht maximal dem Kostenanteil des Fonds. Der Kostenanteil der KVG ist auf Ebene des Sondervermögens im Einzelnen nicht bestimmbar.

Geschäftsbedingt gibt es bei Principalgeschäften keine expliziten Kosten durch Dritte. Sofern diese Geschäfte getätigt werden, sind Ertrags- und Kostenanteile Dritter über die in den Wertpapierleihebesätzen enthaltenen Margen abgedeckt und damit bereits im Ertragsanteil des Fonds berücksichtigt. Bei Agencygeschäften werden Erträge und Kosten Dritter über eine Gebührenaufteilung (Fee split) definiert. Hier beträgt der Ertragsanteil des Agenten zwischen 20% und 35% vom Bruttoleiheertrag. Kosten Dritter als Agent der KVG werden nicht auf Ebene des Sondervermögens offengelegt.

Erträge für den Fonds aus Wiederanlage von Barsicherheiten, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps (absoluter Betrag)

Eine Wiederanlage von Barsicherheiten liegt nicht vor.

Deka-Globale Aktien LowRisk

Verliehene Wertpapiere in % aller verleihbaren Vermögensgegenstände des Fonds

1,46% (EUR der gesamten Wertpapierleihe im Verhältnis zur "Summe Wertpapiervermögen - exklusive Geldmarktfonds")

Zehn größte Sicherheitenaussteller, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Wertpapier-Darlehen	absolutes Volumen der empfangenen Sicherheiten in EUR
Nordrhein-Westfalen, Land	11.193.747,95
Bayern, Freistaat	6.849.092,88
Landesbank Berlin AG	4.006.476,71
Jyske Bank A/S	2.706.210,00
Allianz Finance II B.V.	2.419.467,18
WL BANK AG Westfälische Landschaft	895.144,56
Bayerische Landesbank	544.387,53
Sparebanken Vest	502.488,11
Sachsen-Anhalt, Land	493.754,37
American Honda Finance Corp.	303.921,95

Wiederangelegte Sicherheiten in % der empfangenen Sicherheiten, bezogen auf alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

Eine Wiederanlage von Sicherheiten liegt nicht vor.

Verwahrer/Kontoführer von empfangenen Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Gesamtzahl Verwahrer/Kontoführer	
Clearstream Banking Frankfurt	26.402.071,18 EUR
J.P.Morgan AG Frankfurt	3.512.620,06 EUR

Eine Zuordnung der Kontrahenten zu den erhaltenen Sicherheiten ist auf Geschäftsartenebenen durch die Globalbesicherung im Einzelnen bei Total Return Swaps nicht möglich. Der ausgewiesene Wert enthält daher ausdrücklich keine Total Return Swaps, diese sind innerhalb der Globalbesicherung jedoch ausreichend besichert.

Verwahrt begebener Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

In % aller begebenen Sicherheiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps	
gesonderte Konten / Depots	0,00
Sammelkonten / Depots	0,00
andere Konten / Depots	0,00
Verwahrt bestimmt Empfänger	0,00

Da eine Zuordnung begebener Sicherheiten bei Total Return Swaps auf Geschäftsartenebene durch die Globalbesicherung im Einzelnen nicht möglich ist, erfolgt der %-Ausweis für die Verwahrarten ohne deren Berücksichtigung.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
AUD				
AU000000BXB1	Brambles Ltd. Reg.Shares	STK	0	247.744
AU000000CBA7	Commonwealth Bank of Australia Reg.Shares	STK	20.697	20.697
AU000000TAH8	Tabcorp Holdings Ltd. Reg.Shares	STK	312.916	312.916
AU000000TLS2	Telstra Corp. Ltd. Reg.Shares	STK	0	1.182.330
CHF				
CH0355794022	Actelion Ltd. Nam.-Akt. 2. Lin. 03/17	STK	8.854	8.854
CH0363463438	Idorsia AG Namens-Aktien	STK	8.854	8.854
CH0013841017	Lonza Group AG Namens-Aktien	STK	0	4.297
CH0012549785	Sonova Holding AG Namens-Aktien	STK	0	3.817
EUR				
NL0011794037	Ahold Delhaize N.V., Konkinkl. Aand. aan toonder	STK	0	243.088
DE0005557508	Deutsche Telekom AG Namens-Aktien	STK	102.357	102.357
FR0011950732	Elior Group SCA Actions au Port.	STK	0	9.197
DE0005785604	Fresenius SE & Co. KGaA Inhaber-Stammaktien	STK	23.423	23.423
DE0006483001	Linde AG Inhaber-Aktien	STK	0	13.330
DE0006599905	Merck KGaA Inhaber-Aktien	STK	64.438	64.438
FR0000121220	Sodexo S.A. Actions Port.	STK	39.881	50.147
FI0009005987	UPM Kymmene Corp. Reg.Shares	STK	29.387	29.387
ES0184262212	Viscofan S.A. Acciones Port.	STK	0	22.416
GBP				
GB00B02J6398	Admiral Group PLC Reg.Shares	STK	0	17.603
GB0002634946	BAE Systems PLC Reg.Shares	STK	462.269	462.269
GB0002875804	British American Tobacco PLC Reg.Shares	STK	0	21.132
GB0004544929	Imperial Brands PLC Reg.Shares	STK	0	26.783
GB00B24CGK77	Reckitt Benckiser Group Reg.Shares	STK	55.374	86.813
GB00B8C3BL03	The Sage Group PLC Reg.Shares	STK	0	332.711
JE00B8KF9B49	WPP PLC Reg.Shares	STK	134.527	134.527
HKD				
KYG960071028	WH Group Ltd Reg.Shares	STK	432.000	432.000
JPY				
JP3152740001	ABC-Mart Inc. Reg.Shares	STK	18.800	27.400
JP3116000005	Asahi Group Holdings Ltd. Reg.Shares	STK	0	65.400
JP3942400007	Astellas Pharma Inc. Reg.Shares	STK	126.300	258.800

Deka-Globale Aktien LowRisk

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
JP3785000005	Hitachi Chemical Co. Ltd. Reg.Shares	STK	27.200	27.200
JP3871200006	Maruichi Steel Tube Ltd. Reg.Shares	STK	23.200	31.600
JP3165700000	NTT Data Corp. Reg.Shares	STK	59.664	87.380
JP3326410002	Sankyo Co. Ltd. (6417) Reg.Shares	STK	0	15.200
JP3600200004	Toho Gas Co. Ltd. Reg.Shares	STK	0	206.000
SEK				
SE0009922164	Essity AB Namn-Aktier B	STK	66.532	66.532
SE0000163594	Securitas AB Namn-Aktier B	STK	95.018	95.018
SGD				
SG1P66918738	Singapore Press Holdings Ltd. Reg.Shares	STK	0	332.000
USD				
CH0355794022	Actelion Ltd. Nam.-Akt. 2. Lin. 03/17	STK	8.854	8.854
US00773T1016	Advansix Inc. Reg.Shares	STK	0	388
US00817Y1082	Aetna Inc. Reg.Shares	STK	0	8.500
US0171751003	Alleghany Corp. Reg.Shares	STK	0	2.115
US0311621009	Amgen Inc. Reg.Shares	STK	0	7.500
US03662Q1058	Ansys Inc. Reg.Shares	STK	6.900	6.900
US0453271035	Aspen Technology Inc. Reg.Shares	STK	0	24.851
US0533321024	AutoZone Inc. Reg.Shares	STK	0	3.200
US0814371052	Bemis Company Inc. Reg.Shares	STK	12.200	59.600
US12541W2098	C.H. Robinson Worldwide Inc. Reg.Shs (new)	STK	8.500	8.500
US12673P1057	CA Inc. Reg.Shares	STK	0	71.500
US1423391002	Carlisle Cos. Inc. Reg.Shares	STK	4.700	4.700
US1630721017	Cheesecake Factory Inc. Reg.Shares	STK	33.700	96.800
US2166484020	Cooper Companies Inc. Reg.Shares	STK	0	3.100
US2371941053	Darden Restaurants Inc. Reg.Shares	STK	9.700	85.900
US24906P1093	Dentsply Sirona Inc. Reg.Shares	STK	0	77.633
US5324571083	Eli Lilly and Company Reg.Shares	STK	0	7.600
US2944291051	Equifax Inc. Reg.Shares	STK	0	5.100
BMG3223R1088	Everest Reinsurance Group Ltd. Reg.Shares	STK	0	7.600
US30219G1085	Express Scripts Holding Inc. Reg.Shares	STK	21.500	21.500
US3696041033	General Electric Co. Reg.Shares	STK	0	25.400
US3703341046	General Mills Inc. Reg.Shares	STK	0	16.600
US37045V1008	General Motors Co. Reg.Shares	STK	41.200	57.000
US8064071025	Henry Schein Inc. Reg.Shares	STK	13.700	28.800
US4404521001	Hormel Foods Corp. Reg.Shares	STK	0	13.800
US4592001014	Intl Business Machines Corp. Reg.Shares	STK	12.600	39.800
US8326964058	J.M. Smucker Co. Reg.Shares	STK	13.200	19.600
US4878361082	Kellogg Co. Reg.Shares	STK	0	21.800
IE00BTN1Y115	Medtronic PLC Reg.Shares	STK	0	61.083
US62944T1051	NVR Inc. Reg.Shares	STK	0	1.600
US6819191064	Omnicom Group Inc. Reg.Shares	STK	16.500	66.300
US69331C1080	PG & E Corp. Reg.Shares	STK	0	47.900
US7587661098	Regal Entertainment Group Reg.Shares Cl.A	STK	0	11.000
US2605431038	The Dow Chemical Co. Reg.Shares	STK	71.500	140.000
US8725401090	TJX Companies Inc. Reg.Shares	STK	0	27.800
BMG9319H1025	Validus Holdings Ltd. Reg.Shares	STK	0	21.619
US92214X1063	Varex Imaging Corp Reg.Shares	STK	6.760	6.760
US92343V1044	Verizon Communications Inc. Reg.Shares	STK	0	84.400
US0844231029	W.R. Berkley Corp. Reg.Shares	STK	0	17.100
US9418481035	Waters Corp. Reg.Shares	STK	0	8.600
US9598021098	Western Union Co. Reg.Shares	STK	0	38.100
US98850P1093	Yum China Hldgs Inc. Reg.Shares	STK	0	17.400
Andere Wertpapiere				
EUR				
ES06445809D9	Iberdrola S.A. Anrechte	STK	66.794	66.794
ES06445809E7	Iberdrola S.A. Anrechte	STK	66.794	66.794
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				
Aktien				
GBP				
GB00BLNN3L44	Compass Group PLC Reg.Shares	STK	39.047	218.153
Nichtnotierte Wertpapiere				
Aktien				
CHF				
CH0010532478	Actelion Ltd. Namens-Aktien	STK	0	8.854
GBP				
GB00B08SNH34	National Grid PLC Reg.Shares New	STK	0	193.096
JPY				
JP3428600005	Tonengeneral Sekiyu Co. Ltd. Reg.Shares	STK	103.000	283.000
Andere Wertpapiere				
CHF				
CH0351063620	Lonza Group AG Anrechte	STK	4.297	4.297
EUR				
NL0012483861	Koninklijke DSM N.V. Anrechte (Div. wahlw.)	STK	10.956	10.956
NL0012191696	Koninklijke DSM N.V. Anrechte (Wahldividende)	STK	10.366	10.366

Deka-Globale Aktien LowRisk

Entwicklung des Fondsvermögens

		EUR
Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		542.526.459,41
Mittelzuflüsse	451.513.271,60	
Mittelrückflüsse	-134.423.084,46	
Mittelzuflüsse /-rückflüsse (netto)		317.090.187,14
Ertragsausschüttung		-12.171.593,72
Ertragsausgleich		-5.587.303,37
Ordentlicher Ertragsüberschuss		9.594.058,68
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich) *)		17.710.179,79
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)		36.328.073,86
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		905.490.061,79

Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

Anzahl des Anteilumlaufts der Klasse CF (A) am Beginn des Geschäftsjahres	689.182,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse CF (A)	1.109.357,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse CF (A)	232.114,000
Anzahl des Anteilumlaufts der Klasse CF (A) am Ende des Geschäftsjahres	1.566.425,000

Anzahl des Anteilumlaufts der Klasse PB (A) am Beginn des Geschäftsjahres	1.147.737,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse PB (A)	855.848,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse PB (A)	104.055,000
Anzahl des Anteilumlaufts der Klasse PB (A) am Ende des Geschäftsjahres	1.899.530,000

Anzahl des Anteilumlaufts der Klasse I (A) am Beginn des Geschäftsjahres	1.554.557,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse I (A)	766.503,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse I (A)	469.621,000
Anzahl des Anteilumlaufts der Klasse I (A) am Ende des Geschäftsjahres	1.851.439,000

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Anteilklasse CF (A)

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert	Anteilumlauf
	EUR	EUR	Stück
2014	11.869.405,71	135,91	87.334,000
2015	14.316.434,68	159,90	89.534,000
2016	109.709.920,70	159,19	689.182,000
2017	265.121.223,89	169,25	1.566.425,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Anteilklasse PB (A)

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert	Anteilumlauf
	EUR	EUR	Stück
2014	21.777.309,65	136,45	159.596,000
2015	59.753.168,61	160,65	371.945,000
2016	183.761.771,77	160,11	1.147.737,000
2017	324.138.504,78	170,64	1.899.530,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Anteilklasse I (A)

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert	Anteilumlauf
	EUR	EUR	Stück
2014	207.935.950,72	136,51	1.523.202,000
2015	376.706.223,89	160,74	2.343.612,000
2016	249.054.766,94	160,21	1.554.557,000
2017	316.230.333,12	170,80	1.851.439,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Deka-Globale Aktien LowRisk

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.12.2016 bis 30.11.2017 (inkl. Ertragsausgleich)

	EUR
Erträge	
Dividenden	16.216.779,48
Zinsen aus Liquiditätsanlagen	-46.860,95
davon aus negativen Einlagezinsen	-59.591,04
davon aus positiven Einlagezinsen	12.730,09
Erträge aus Wertpapierleihe	70.432,71
Sonstige Erträge **)	736.048,12
Ordentlicher Ertragsausgleich	3.377.425,48
Erträge insgesamt	20.353.824,84
Aufwendungen	
Verwaltungsvergütung	5.209.093,48
Vertriebsprovision	2.071.271,56
Taxe d'Abonnement	272.746,07
Zinsen aus Kreditaufnahmen	314,66
Aufwendungen aus Wertpapierleihe	31.333,95
Kostenpauschale **)	1.332.578,73
Sonstige Aufwendungen ****)	93,60
davon aus EMIR-Kosten	93,60
Ordentlicher Aufwandsausgleich	1.842.334,11
Aufwendungen insgesamt	10.759.766,16
Ordentlicher Ertragsüberschuss	9.594.058,68
Netto realisiertes Ergebnis *)	13.657.967,79
Außerordentlicher Ertragsausgleich	4.052.212,00
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	17.710.179,79
Ertragsüberschuss	27.304.238,47
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)	36.328.073,86
Ergebnis des Geschäftsjahres	63.632.312,33

Gemäß Art. 15 Grundreglement in Verbindung mit Art. 7 Sonderreglement beträgt die Ausschüttung für die Anteilklasse CF (A) EUR 2,70 je Anteil, für die Anteilklasse PB (A) EUR 2,98 je Anteil und für die Anteilklasse I (A) EUR 3,01 je Anteil. Die Ausschüttungen werden per 15. Dezember 2017 vorgenommen.

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse CF (A) betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 1,49%.
Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse PB (A) betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 1,13%.
Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse I (A) betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 1,09%.

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt: 1.069.016,41 EUR
- davon aus EMIR-Kosten: 5.116,47 EUR

Die Ausgabe von Anteilen aller Anteilklassen erfolgt zum Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages.

Die Vertriebsstellen erhalten aus dem Fondsvermögen der Anteilklasse PB (A) und der Anteilklasse I (A) eine Vertriebsprovision.

*) Ergebnis-Zusammensetzung:

Netto realisiertes Ergebnis aus: Wertpapier-, Devisen-, Devisentermin- und Finanztermingeschäften

Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses aus: Wertpapier-, Devisen-, Devisentermin- und Finanztermingeschäften

**) Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Verwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,18 % p.a. vereinbart.
Davon entfallen bis zu 0,10 % p.a. auf die Verwahrstelle und bis zu 0,15 % p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).

***) In dieser Position enthalten sind im Wesentlichen Ersatzleistungen aus Dividenden.

****) In dieser Position enthalten sind ausschließlich LEI/GEI Gebühren.

Deka-Globale Aktien LowRisk

Relativer VaR

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Verwaltungsgesellschaft den **relativen Value at Risk-Ansatz** im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 an. Die Limitauslastung berechnet sich als Verhältnis des VaR des Fonds zum VaR eines Referenzportfolios.

Zusammensetzung des Referenzportfolios:

100% MSCI World NR in EUR

Maximalgrenze: 200,00%

Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	68,28%
maximale Auslastung:	114,57%
durchschnittliche Auslastung:	83,70%

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 1.12.2016 bis 30.11.2017 anhand des parametrischen Ansatzes berechnet. Der VaR wird mit einem Konfidenzintervall von 99%, einer Haltedauer von 20 Tagen sowie einer Zeitreihe von einem Jahr berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung in Übereinstimmung mit der Pressemitteilung 12/29 der CSSF v. 31.07.2012 sowohl nach dem Ansatz der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) als auch auf Grundlage des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Hebelwirkung im Geschäftsjahr

(Nettomethode)	(Bruttomethode)
1,0	1,0

Angaben zu Bewertungsverfahren

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzzolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z. B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z. B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Black-Scholes-Merton) ermittelt wer-

den. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein Entgelt („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10% des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;

- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

- eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Die Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“, derzeit 0,05% p.a. (bzw. 0,01% p.a. für die Anteilklasse I (A)) ist vierteljährlich nachträglich auf das Fondsvermögen (soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „Taxe d’abonnement“ unterliegen, angelegt ist) zu berechnen und auszuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen („Vertriebsprovision“), die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen zu berechnen und auszuführen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften.

Die Ertragsverwendung sowie weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deko International S.A. unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deko-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deko-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deko International S.A. umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und den Vorstand der Deko International S.A. findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deko International S.A. nicht gewährt.

Deka-Globale Aktien LowRisk				
	Verwaltungsvergütung	Vertriebsprovision	Kostenpauschale	Ertragsverwendung
	bis zu 1,50% p.a.	bis zu 1,00% p.a.	bis zu 0,28% p.a.	
	derzeit	derzeit	derzeit	
Anteilklasse CF (A)	1,25% p.a.	keine	0,18% p.a.	Ausschüttung
Anteilklasse PB (A)	0,60% p.a.	0,30% p.a.	0,18% p.a.	Ausschüttung
Anteilklasse I (A)	0,45% p.a.	0,45% p.a.	0,18% p.a.	Ausschüttung

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka International S.A. - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka International S.A. bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand. Die Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung des Vorstands der Kapitalverwaltungsgesellschaften und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "**risikorelevante Mitarbeiter**") unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für den Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausbezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausbezahlt.

- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2016 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka International S.A. war im Geschäftsjahr 2016 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka International S.A. wurden im Geschäftsjahr 2016 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A. gezahlten Mitarbeitervergütung	932.579,28 EUR
davon feste Vergütung	811.929,28 EUR
davon variable Vergütung	120.650,00 EUR
Zahl der Mitarbeiter der KVG	15
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A. gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen*	<= 250.000 EUR
davon Vorstand	<= 250.000 EUR
davon weitere Risktaker	0,00 EUR
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	0,00 EUR
davon Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Vorstand und Risktaker	0,00 EUR
* Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Vorstand befinden. Weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Vorstand oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.	

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.

An die Anteilhaber des
Deka-Globale Aktien LowRisk

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE

Bericht über die Jahresabschlussprüfung

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Deka-Globale Aktien LowRisk („der Fonds“), bestehend aus der Vermögensaufstellung, der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 30. November 2017, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, mit einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 30. November 2017 sowie der Ertragslage für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir führten unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit („Gesetz vom 23. Juli 2016“) und nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) angenommenen internationalen Prüfungsstandards („ISA“) durch. Unsere Verantwortung gemäss diesem Gesetz und diesen Standards wird im Abschnitt „Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé“ für die Jahresabschlussprüfung weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig von dem Fonds in Übereinstimmung mit dem für Luxemburg von der CSSF angenommenen International Ethics Standards Board for Accountants' Code of Ethics for Professional Accountants („IESBA Code“) zusammen mit den beruflichen Verhaltensanforderungen, welche wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuhalten haben und haben alle sonstigen Berufspflichten in Überein-

stimmung mit diesen Verhaltensanforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand (bis zum 24. Januar 2017 Verwaltungsrat) der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Verantwortung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig erachtet, um die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich, für die Beurteilung der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, sofern einschlägig, Angaben zu Sachverhalten zu machen, die im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stehen, und die Annahme der Unternehmensfortführung als Rechnungslegungsgrundsatz zu nutzen, sofern nicht der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt den Fonds zu liquidieren, die Geschäftstätigkeit einzustellen oder keine andere realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé für die Jahresabschlussprüfung

Unsere Zielsetzung ist es eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist, und darüber einen Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“, welcher unser Prüfungsurteil enthält, zu erteilen. Hinreichende Sicherheit entspricht einem hohen Grad an Sicherheit, ist aber keine Garantie dafür, dass eine Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs stets eine wesentliche falsche Darstellung, falls vorhanden, aufdeckt. Falsche Darstellungen können entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese individuell oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs üben wir unser pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss aus Unrichtigkeiten oder Verstößen, planen und führen Prüfungshandlungen durch als Antwort auf diese Risiken und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.

- Beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft angewandten Bilanzierungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und den entsprechenden Anhangangaben.

- Schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Sollten wir schlussfolgern, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“ auf die dazugehörigen Anhangangaben zum Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls die Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der Grundlage der bis zum Datum des Berichts des „Réviseur d'Entreprises agréé“ erlangten Prüfungs-

nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Fonds seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschliesslich der Anhangangaben, und beurteilen, ob dieser die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse sachgerecht darstellt.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen, unter anderem den geplanten Prüfungsumfang und Zeitraum sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen einschliesslich wesentlicher Schwächen im internen Kontrollsystem, welche wir im Rahmen der Prüfung identifizieren.

Luxemburg, 23. Februar 2018

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Valeria Merkel

Besteuerung der Erträge.

Darstellung der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2017

Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle

Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle, die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten / Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten / Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanz ausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies be-

deutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanz ausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanz ausschüttung vermindert werden.

Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden

Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielsweise Dividenderträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividenderträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsan-

teile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v.

95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellensstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH)

hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)" hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen

auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragsbescheinigung einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland

möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterlegenen Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt

und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z. B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen. Übergangsbestimmungen im Fall von sich überschneidenden Geltungsbereichen verhindern eine parallele Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent zu erheben. Von diesem Recht machte zuletzt nur noch Österreich Gebrauch.

Grundzüge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („CRS“) Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanz-

institute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischenzeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zu-

züglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds
Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die aus-

schließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften,

die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat,

der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommenssteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche

Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen

der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		Deka-Globale Aktien LowRisk CF (A)			
ISIN		LU0851806900			
Geschäftsjahr		01.12.2016 - 30.11.2017			
		Privatvermögen	Betriebsvermögen nicht Kostpflichtig	Kostpflichtig	
	Ausschüttung am 15.12.2017 ¹⁾	EUR je Anteil	2,7000	2,7000	2,7000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	3,5748	3,5748	3,5748
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	3,5748	3,5748	3,5748
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0074	0,0074	0,0074
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,1208	0,1208	0,1208
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	3,4614	3,4614	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	3,4614
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	3,5822	3,5822	3,5822
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	3,4614	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0020	0,0020
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	2,5582	2,5582	2,5582
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	2,5302	2,5302	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	3,5822	3,5822	3,5822
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	3,4894	3,4894	3,4894
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,4808	0,4808	0,4808
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	0,4771	0,4771	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		Deka-Globale Aktien LowRisk CF (A)		
ISIN		LU0851806900		
Geschäftsjahr		01.12.2016 - 30.11.2017		
		Privatvermögen	Betriebsvermögen nicht Kostpflichtig	Kostpflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,8517	0,8517
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0231	0,0231
Datum des Ausschüttungsbeschlusses			15.12.2017	

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		Deka-Globale Aktien LowRisk PB (A)			
ISIN		LU0851807387			
Geschäftsjahr		01.12.2016 - 30.11.2017			
		Privatvermögen	Betriebsvermögen nicht Kostpflichtig	Kostpflichtig	
	Ausschüttung am 15.12.2017 ¹⁾	EUR je Anteil	2,9800	2,9800	2,9800
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	3,8599	3,8599	3,8599
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	3,8599	3,8599	3,8599
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0010	0,0010	0,0010
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,1372	0,1372	0,1372
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	3,7237	3,7237	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	3,7237
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	3,8609	3,8609	3,8609
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	3,7237	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0022	0,0022
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	2,7177	2,7177	2,7177
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	2,6871	2,6871	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	3,8609	3,8609	3,8609
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	3,7543	3,7543	3,7543
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,4830	0,4830	0,4830
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	0,4793	0,4793	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		Deka-Globale Aktien LowRisk PB (A)		
ISIN		LU0851807387		
Geschäftsjahr		01.12.2016 - 30.11.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Köst- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,8566	0,8566
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0233	0,0233
Datum des Ausschüttungsbeschlusses		15.12.2017		

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-Globale Aktien LowRisk I (A)

ISIN		LU0851807460			
Geschäftsjahr		01.12.2016 - 30.11.2017			
			Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Köst- pflichtig
	Ausschüttung am 15.12.2017 ¹⁾	EUR je Anteil	3,0100	3,0100	3,0100
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	3,8902	3,8902	3,8902
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	3,8902	3,8902	3,8902
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0045	0,0045	0,0045
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,1392	0,1392	0,1392
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	3,7555	3,7555	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	3,7555
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	3,8947	3,8947	3,8947
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	3,7555	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0022	0,0022
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	2,7419	2,7419	2,7419
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	2,7110	2,7110	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	3,8947	3,8947	3,8947
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	3,7864	3,7864	3,7864
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,4838	0,4838	0,4838
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	0,4801	0,4801	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		Deka-Globale Aktien LowRisk I (A)		
ISIN		LU0851807460		
Geschäftsjahr		01.12.2016 - 30.11.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Köst- pflichtig	Köst- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,8569	0,8569
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0233	0,0233
Datum des Ausschüttungsbeschlusses			15.12.2017	

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,- Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,- Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

- Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen zwei Varianten wählen:

- Deka-ZukunftsPlan: Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
- Deka-BasisRente: Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2016

gezeichnet	EUR 10,4 Mio.
eingezahlt	EUR 10,4 Mio.
haftend	EUR 77,5 Mio.

Vorstand

Holger Hildebrandt
Vorstand der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg;

Mitglied des Verwaltungsrats der
Deka Immobilien Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Eugen Lehnertz
Vorstand der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Thomas Schneider
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg;

Mitglied der Geschäftsführung der
Deka Investment GmbH,
Frankfurt;

Mitglied des Aufsichtsrats der
Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen,
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main,
Deutschland;

Mitglied des Aufsichtsrats der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg

Mitglied

Marie-Anne van den Berg,
Luxemburg

Verwahr- und Zahlstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2016

gezeichnet	EUR 50 Mio.
eingezahlt	EUR 50 Mio.
haftend	EUR 465,9 Mio.

Cabinet de révision agréé für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg
Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg,
Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main,
Deutschland

Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.

(Stand 15. November 2017)



Deka International S.A.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 - 27 39

Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 90

www.deka.lu